

Dominik Leyendecker

Unfreiheit und Recht
Die *servi* in den karolingischen Kapitularien (742–840)

Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter

Herausgegeben von Ludger Körntgen und Karl Ubl
Band 14

Dominik Leyendecker

Unfreiheit und Recht

Die *servi* in den karolingischen Kapitularien (742–840)



JAN THORBECKE VERLAG



Die Verlagsgruppe Patmos ist sich ihrer Verantwortung gegenüber unserer Umwelt bewusst. Wir folgen dem Prinzip der Nachhaltigkeit und streben den Einklang von wirtschaftlicher Entwicklung, sozialer Sicherheit und Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen an. Näheres zur Nachhaltigkeitsstrategie der Verlagsgruppe Patmos auf unserer Website www.verlagsgruppe-patmos.de/nachhaltig-gut-leben

Übereinstimmend mit der EU-Verordnung zur allgemeinen Produktsicherheit (GPSR) stellen wir sicher, dass unsere Produkte die Sicherheitsstandards erfüllen. Näheres dazu auf unserer Website www.verlagsgruppe-patmos.de/produktsicherheit. Bei Fragen zur Produktsicherheit wenden Sie sich bitte an produktsicherheit@verlagsgruppe-patmos.de

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Dissertation, angenommen von der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln

Alle Rechte vorbehalten

© 2025 Jan Thorbecke Verlag

Verlagsgruppe Patmos in der Schwabenverlag AG, Senefelderstr. 12, 73760 Ostfildern
www.thorbecke.de

Umschlaggestaltung: Finken & Bumiller, Stuttgart

Umschlagabbildung: St. Paul im Lavanttal, Stiftsbibliothek, Cod. 4/1, fol. 1v

Satz: Schwabenverlag AG, Ostfildern

Druck: Memminger MedienCentrum, Memmingen

Hergestellt in Deutschland

ISBN 978-3-7995-6094-8

Inhalt

Vorwort	9
1. Einleitung	11
1.1 Fragestellung	11
1.2 Methodisches Vorgehen	15
1.3 Forschungsstand	17
1.4 Quellen	21
1.4.1 Die Kapitularien	22
1.4.2 Lex Salica und Lex Ribuaria	27
1.4.3 Weitere relevante Quellen	30
1.5 Unfreie und Unfreiheit im Karolingerreich – terminologische Vorüberlegungen	31
1.6 Bezeichnungen für Unfreie in den Kapitularien	40
1.6.1 <i>servus</i>	40
1.6.2 <i>ancilla</i>	41
1.6.3 <i>mancipium</i>	42
1.6.4 <i>servi ecclesiastici und servi fiscalini</i>	43
1.6.5 <i>colonus</i>	44
1.7 Bezeichnungen für Minderfreie	46
1.7.1 <i>liti und aldiones</i>	46
1.7.2 Weitere Bezeichnungen für Minderfreie	48
1.8 Karolingische ‚Unfreienpolitik‘ und der Politikbegriff	49
1.9 Arbeitshypothesen	52
2. Veränderungen des Rechtstatus	53
2.1 Veränderung des Rechtsstatus im vorkarolingischen Recht	53
2.1.1 Freilassungen im römischen Recht	53
2.1.2 Straf- und Selbstversklavung im spätantiken römischen Recht ..	56
2.1.3 Veränderungen des Rechtsstatus im fränkischen Recht der Merowingerzeit	59
2.2 Pippin (und Karlmann): Rechtsstatus im Kontext der Reform des Eherechts	70
2.3 Karl der Große: Schuldknechtschaft und ‚Freigelassenenrecht‘	75
2.3.1 Freigelassene und das Konzil von Neuching (771?)	75
2.3.2 ‚Besondere Bedingungen‘: Schuldknechtschaft und Freigelassene (774–800)	77

2.3.3 Statusveränderungen und die Rechtsreform Karls des Großen von 802/803	87
2.3.4 Zwei Sonderfälle und das Ende der Reform des „Freigelassenenrechts“? (802/803–813)	106
2.4 Ludwig der Fromme	108
2.4.1 Die frühen Herrscherjahre bis zur Reform von 818/819 – Umkehr und Vermeidung von Unrecht?	108
2.4.2 Diskussionsbedarf nach der Reform: CNS 13 und CNS 15	113
2.4.3 Veränderungen des Rechtsstatus unter Lothar I.	118
2.5 Zwischenfazit	120
3. Unfreie und Strafe	123
3.1 Unfreie und Strafe im vorkarolingischen Frankenreich	124
3.2 Unfreienstrafrecht unter Pippin dem Jüngeren und Karlmann	131
3.3 Unfreienstrafen unter Karl dem Großen	134
3.3.1 Wer darf strafen und wie? Herrscherlicher Strafanspruch und Bestrafungsstrategien	134
3.3.2 Exkurs: Verwirrung an der Küste? BK 34 c. 13b	143
3.3.3 Herrenhaftung in den Kapitularien Karls des Großen	144
3.3.4 Unfreie als Opfer und Unfreienwergeld	148
3.4 Die Kapitularien Ludwigs des Frommen und unfreie Straftäter	153
3.4.1 Unfreie Straftäter zwischen 814 und 822: Herrenhaftung, öffentliche Strafe und neue Bußsummen?	153
3.4.2 Die Reform von 829: Bekannte Probleme, neue Ansätze	161
3.4.3 CNS 56c: Ein weiterer italienischer Sonderfall aus der Zeit Lothars I.?	164
3.5 Zwischenfazit	166
4. Unfreienflucht	169
4.1 Flucht im vorkarolingischen Recht	171
4.1.1 Flucht von Unfreien im römischen Recht	171
4.1.2 Flucht im merowingischen Recht	172
4.2 Unfreienflucht unter Karlmann und Pippin	177
4.3 Unfreienflucht unter Karl dem Großen	178
4.3.1 Italien zwischen fränkischem und langobardischem Recht (774– 813)	178
4.3.2 Und diesseits der Alpen? Die nicht-italienischen Kapitularien Karls des Großen	186
4.4 Unfreienflucht in den Kapitularien Ludwigs des Frommen	189
4.4.1 Das missatische Dossier von 818/819 und die Regni divisio von 831	189
4.4.2 Lothar I. und die Unfreienflucht in Italien (825)	194
4.4.3 Exkurs: Freie Franken und Freizügigkeit	195

4.5 Zwischenfazit	196
5. Unfreienehe	199
5.1 Die Unfreienehe und das vorkarolingische Recht	199
5.1.1 Die Unfreienehe im spätantiken römischen Recht	199
5.1.2 Die Unfreienehe im kirchlichen Ehediskurs vor 750	201
5.1.3 Die Unfreienehe im fränkischen Recht vor den Karolingern	204
5.2 Die Unfreienehe im Kontext der Ehereformen Pippins	208
5.2.1 Exkurs: Pippins Lex Salica-Revision und das Fehlen von cc. 13,10 und 25,3–4	219
5.3 Die Unfreienehe unter Karl dem Großen	221
5.3.1 Exkurs: Capitula Italica c. 12 – Herrschererlass oder nicht?	227
5.4 Die Unfreienehe in den Kapitularien der Zeit Ludwigs des Frommen	229
5.5 Zwischenfazit	236
6. Unfreie Priester und die Ordination von Unfreien in den Kapitularien	239
6.1. Die Ordination von Unfreien vor der Karolingerzeit – Ein Überblick	241
6.2 Die Ordination von Unfreien zur Zeit Pippins des Jüngeren	245
6.3 Karl der Große und die Ordination von Unfreien	250
6.3.1 Die Collectio Dionysio-Hadriana, die Admonitio generalis und die Ordination von Unfreien bis 800	250
6.3.2 Die Krise von 805/806, Diedenhofen und die Ordination von Unfreien	258
6.3.3 Unklare Entstehung, klare Bezugsgrößen: Capitulare missorum item speciale, Caroli Magni capitulare ecclesiasticum, Capitula excerpta de canone und die Reformkonzilien von 813	260
6.3.4 Zwischenfazit zu Karl dem Großen und der Ordination von Unfreien	268
6.3.5 BK 103: Ein Sonderfall aus Italien	270
6.4 Ludwig der Fromme und das Capitulare ecclesiasticum von 818/819	274
6.5 Zwischenfazit	284
7. Zusammenfassung und Schlussbemerkungen	289
Anhang	299
Abkürzungen	299
Quellen	300
Literatur	304
Handschriftenregister	334
Quellenregister	335

Vorwort

Die vorliegende Studie wurde im Wintersemester 2023/2024 von der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln als Dissertation angenommen und für den Druck geringfügig überarbeitet. Danken möchte ich an dieser Stelle zunächst meinem Doktorvater Professor Dr. Karl Ubl. Ohne seine herausragende Unterstützung und Förderung wäre diese Studie nie zustande gekommen. Dank ihm erhielt ich, zunächst als wissenschaftliche Hilfskraft und später als wissenschaftlicher Mitarbeiter, die Möglichkeit, ein Teil des Akademie-Projekts „Edition der fränkischen Herrschererlasse“ zu sein. Von der Themenfindung bis zur Drucklegung dieser Arbeit stand er mir stets mit wertvollen Anregungen, Hilfestellungen und Hinweisen zur Seite und ermöglichte mir zudem die Teilnahme an zahlreichen (internationalen) Tagungen. Darüber hinaus gebührt mein Dank Professor Dr. Stefan Esders und Professor Dr. Étienne Doublier für die Übernahme des Zweit- bzw. Drittgutachtens meiner Arbeit. Beide haben mich mit wertvollen Anregungen und Hinweisen unterstützt.

Professor Dr. Ludger Körntgen und Professor Dr. Karl Ubl möchte ich für die Aufnahme meiner Studie in die Reihe „Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter“ herzlich danken ebenso wie dem Jan Thorbecke-Verlag für die hervorragende Zusammenarbeit während des Publikationsprozesses.

Für die umfangreiche Unterstützung bei der Drucklegung meiner Arbeit möchte ich insbesondere Dr. Dominik Trump sowie Bernhard Wißmann, Clara Oepen und Maximilian Lange herzlich danken.

Darüber hinaus gilt mein Dank allen (ehemaligen) MitarbeiterInnen des Kapitularienprojekts, Dr. Britta Mischke, Dr. Sören Kaschke und insbesondere Dr. Dominik Trump, für wertvolle Hinweise, herausragende Kollegialität und anregende Gespräche zu Themen innerhalb und außerhalb der Welt des frühmittelalterlichen Rechts.

Für ihre immer bedingungslose und liebevolle Unterstützung in allen Lebenslagen möchte ich mich bei meinen Geschwistern Chiara und Jannik sowie meinen Eltern Petra und Markus Leyendecker herzlichst bedanken. Widmen möchte ich die vorliegende Studie meiner Ehefrau Lea Carolin Leyendecker – das Ausmaß ihrer Unterstützung lässt sich an dieser Stelle nicht in Worte fassen.

Köln, im Juni 2024

Dominik Leyendecker

1. Einleitung

1.1 Fragestellung

*Quia non est amplius nisi liber et servus.*¹ „Denn es gibt nicht mehr außer Frei und Unfrei“.

Mit diesen Worten endet die Antwort Karls des Großen auf die erste von verschiedenen Fragen eines seiner Missi. Dieser hatte unter anderem angefragt, als wessen Besitz Kinder, die aus einer Ehe zwischen einem *servus* und einer *colona*² entstanden waren, zu betrachten sei. In diesem Fall, so antwortet Karl seinem *missus*, solle so verfahren werden, als ob es sich um Kinder des Unfreien eines anderen (*servus alterius*) mit der eigenen Unfreien (*ancilla propria*) oder umgekehrt handeln würde.³ Das lediglich in den beiden Schwesterhandschriften Paris Lat. 9654⁴ und Vatikan Pal. Lat. 582⁵ überlieferte Kapitel stellt also eine konkrete Antwort auf eine bezüglich eines konkreten Sachverhalts gestellte Frage dar.

Trotz der dünnen Überlieferung der sogenannten Responsa misso cuidam data (BK 58)⁶ und der keineswegs allgemeinen Gültigkeit⁷ der Aussage Karls wird das Kapitel in der mediävistischen Forschung immer wieder als „sozialgeschichtliches Schlüsselzeugnis“⁸ verstanden. So deutete etwa Theodor Mayer

1 Nr. 58 c. 1 (MGH Capit. 1), S. 145.

2 Zum Begriffspaar *colonus/colona*, vgl. Kapitel 1.6.5.

3 Nr. 58 c. 1 (MGH Capit. 1), S. 145.

4 Zur Handschrift: MORDEK, Bibliotheca, S. 562–578.

5 Zur Handschrift: ebd., S: 780–797. Zur Verwandtschaft der beiden Handschriften vgl. S. 781.

6 Im Verlauf dieses Buches wird grundsätzlich auf Verwendung der Kunsttitel einzelner Kapitularien verzichtet. Die Texte werden stattdessen mit Nummern bezeichnet. Diese Kunsttitel werden zur besseren Einordnung der Texte allerdings teilweise, meist bei Ersterwähnung (innerhalb eines Kapitels) im Obertext, genannt. Vgl. dazu bereits: DEPREUX, Nützlichkeit, insb. S. 100. Aus dieser Vorgehensweise ergibt sich allerdings die bereits von Depreux aufgeworfene Frage nach der „Reihenfolge“ der gezählten Kapitel (ebd.). Da die Kapitularien immer nach der jeweils aktuellsten gängigen Edition zitiert werden, ist eine durchgängige Zählung nicht möglich. Die Erlasse werden deshalb nach ihrer Nummer in den jeweils verwendeten Editionen gezählt und im Obertext mit einer entsprechenden Sigle versehen. In den Fußnoten wird (ohne die Verwendung von Siglen) jeweils auf die Nr. der zitierten Edition verwiesen. Daraus ergibt sich die Verwendung von insgesamt drei Siglen. Für Stücke der Edition von BORETIUS und KRAUSE (MGH Capit. 1 und 2): BK Nr.; für Stücke, die nach Mordek (MGH Hilfsmittel 15) zitiert werden: M Nr.; und für Stücke, die nach der Neuedition des aktuellen Akademieprojekts von ESDERS, KASCHKE, MISCHKE, PATZOLD, TRUMP und UBL (MGH Capit. N. S. 4) zitiert werden: CNS Nr. Stücke, die nach keiner dieser drei Editionen zitiert werden, werden nicht systematisch gezählt – hier wird zumeist auf die gängigen Kurztitel zurückgegriffen, um eine Zuordnung der Stücke zu gewährleisten.

7 Dies betont bereits: BRUNNER, Deutsche Rechtsgeschichte 1, S. 358 Anm. 25. Ähnlich scheint die Stelle auch NELSON (England and the Continent, S. 9–10) einzuschätzen.

8 Als solches bezeichnet die Responsa etwa Gabriele von OLBURG (Schlüsselzeugnis, S. 123–136).

Karls Antwort als Nachweis für die Nicht-Existenz eines fränkischen Adels.⁹ Einschlägigen Handbüchern zufolge sind die Responsa Karls Ausdruck des „Selbstverständnis[ses] der fränkischen Gesellschaft“, nach dem es nur Freie und Unfreie, aber eben keine rechtlichen Zwischenpositionen, sogenannte Minderfreie,¹⁰ geben könne.¹¹ Ähnlich deutet die Responsa unter anderem auch Jan Ziekow, der unter Rückbezug auf die Responsa betont, dass zumindest aus rechtlicher Perspektive im „Selbstverständnis des Frühmittelalters ... von einem Einheitsstand der Freien auszugehen“ sei.¹²

Ziekows Deutung vertrat bereits Eckhard Müller-Mertens in seiner 1963 erschienenen Untersuchung der *liberi homines* in den Kapitularien Karls des Großen und Ludwigs des Frommen. Er schließt aus den Responsa, dass „alle, die nicht servi waren, liberi [waren]. Die Kapitularien lassen zunächst erkennen, daß die von ihnen genannten Freien offenbar durch einen grundsätzlich gleichen Rechtsstand und im Prinzip gleiche Pflichten gegenüber dem König verbunden waren.“¹³ Dennoch betont Müller-Mertens, dass die Freien des frühmittelalterlichen Frankenreichs nicht als homogene soziale „Klasse“ verstanden werden sollten.¹⁴ Diese Feststellung wird in der mediävistischen Forschung „als allgemein konsentiert“ angesehen.¹⁵ Als weiteres Ergebnis seiner Untersuchung der Kapitularien stellt Müller-Mertens darüber hinaus fest, dass Karl der Große seit seiner Kaiserwerdung und nach ihm Ludwig der Fromme in der Zeit vor 819 Schutzmaßnahmen für die Freien des Karolingerreiches ergriffen.¹⁶ Als Hintergrund für diese Maßnahmen vermutet Müller-Mertens, dass die Karolingerherrscher „doppelt auf die Freien angewiesen“ gewesen seien, „um ihre Leistungen zu genießen [und] um in ihnen Rückhalt und Stütze zu finden.“¹⁷ Für die Zeit nach 821/822 vermutet Müller-Mertens hingegen ein Übergewicht jener Kräfte, „deren Interesse sich nicht mit dem Schutz der Freien verband“, nämlich der sogenannten Großen.¹⁸ In den sogenannten Wormser Kapitularien von 829 sieht Müller-Mertens einen letzten Versuch, die Schutzpolitik gegenüber den Freien wiederaufleben zu lassen, bevor der „Staatsstreich von 830“, der Konflikt zwischen Ludwig und der Aristokratie zugunsten jener Großen entschieden war und die Freienpolitik beziehungsweise deren Schutz durch die Kapitularien

9 MAYER, Königtum und Gemeinfreiheit, S. 350. Mayers These darf als widerlegt betrachtet werden. Vgl. u. a. ZOTZ, Adel, S. 13 mit Anm. 71. Zotz bietet an dieser Stelle weitere Literatur.

10 Vgl. Kapitel 1.7.

11 HÄGERMANN, Unfreie, S. 436–437. Ähnlich: HAMMER, Slave Society, S. 12; PITZ, Leben im Mittelalter, S. 144; SCHLOTHEUBER, Stände, S. 477–478.

12 Vgl. ZIEKOW, Freizügigkeit, S. 26–27 mit weiterer Literatur.

13 MÜLLER-MERTENS, *Liberi homines*, S. 60.

14 Ebd.

15 ZIEKOW, Freizügigkeit, S. 26.

16 Vgl. MÜLLER-MERTENS, *Liber homines*, S. 120–142, insb. S. 141–142. Müller-Mertens verweist in diesem Zusammenhang mehrfach auf die Forschungsergebnisse von Christel CLEFF (Schutz), die bereits auf jene Schutzmaßnahmen hingewiesen hatte.

17 MÜLLER-MERTENS, *Liberi homines*, S. 132.

18 Ebd., S. 140.

endete.¹⁹ Müller-Mertens erhebt in diesem Zusammenhang die eingangs zitierten Responsa Karls zum „politische[n] Programm der frühen Karolinger: Alle, die nicht servi waren, sollten vor dem König gleich sein.“²⁰ Stets betont Müller-Mertens in seiner Studie die große Bedeutung der mindermächtigen Freien, die in ihrer Produktivität stets „den Oppressionen der Großen, der Königsbeamten und Kleriker“ ausgeliefert und somit in ihrer „Leistungskraft“ beeinträchtigt waren. Ziel der Freienpolitik der frühen Karolinger in den Kapitularien war ihm zufolge, diese wichtige Stütze der Ordnung des Karolingerreichs zu erhalten.²¹

Gut ein Jahrzehnt später setzte sich Johannes Schmitt in seiner 1977 an der Universität Trier entstandenen Dissertation umfangreich mit den Thesen Eckhardt Müller-Mertens' auseinander.²² Er zweifelt an der großen Bedeutung der armen und mindermächtigen Freien für die wirtschaftliche und militärische Stabilität des Karolingerreichs²³ und versteht Müller-Mertens Deutung der karolingischen Freienpolitik als überwiegend marxistisch-ideologisch motiviert.²⁴

Schmitt kommt wie bereits François Louis Ganshof²⁵ und Theodor Mayer²⁶ zu dem Schluss, dass sich Karl der Große nach 800 weniger der territorialen Ausweitung des Reichs, sondern vielmehr der inneren Organisation des Frankenreichs gewidmet habe.²⁷ Ein Teilaspekt dieser innenpolitischen Orientierung sei auch die vermehrte Auseinandersetzung mit den (freien) Subjekten des Karolingerreichs gewesen. Dass diese Auseinandersetzung mit jenen *liberi* in den Kapitularien der Zeit zwischen 800 und 819 vielfach den Schutz der *pauperes* beinhaltet, wie bereits Müller-Mertens festgestellt hatte, bestätigt auch Schmitt.²⁸ Allerdings sieht Schmitt, anders als Müller-Mertens, den Grund für diese schützende Zuwendung Karls des Großen zu den vermeintlich durch die Großen unterdrückten und ausgebeuteten *minus potentes* nicht in deren vonseiten des Herrschers erkannten Bedeutung für die Stabilität des Reichs. Vielmehr deutet Schmitt diese Zuwendung als Ausdruck eines neuen, „von einer religiösen Verantwortung“ geprägten herrscherlichen Selbstverständnisses,²⁹ dass er als Bezugsrahmen für die „Pauperes-Politik“ der frühen Karolinger vorschlägt.³⁰

Unabhängig von der Deutung ist eine Freienpolitik im Sinne einer Hinwendung zu den *liberi homines* vonseiten der frühen Karolinger in diesem Zeitraum also unumstritten. Dass „die Kapitularien ... in vieler Hinsicht Regierungsprogramm [blieben], das nicht [immer] in die Wirklichkeit des politischen

19 Vgl. MÜLLER-MERTENS, *Liberi homines*, S. 139–140.

20 Ebd., S. 143.

21 Ebd.

22 SCHMITT, *Liberi homines*.

23 Vgl. ebd., S. 186–187 und öfter.

24 Ebd., insb. S. 180–193.

25 Vgl. GANSHOF, *Le programme*, S. 95.

26 Vgl. MAYER, *Staatsauffassung*, S. 172.

27 SCHMITT, *Liberi homines*, S. 190.

28 Vielmehr äußert er sich diesbezüglich zustimmend. Vgl. SCHMITT, *Liberi homines*, S. 184, 188 und öfter.

29 SCHMITT, *Liberi homines*, S. 190.

30 Vgl. ebd., S. 194–244.

Lebens umgesetzt wurde“, ist allerdings ebenso unstrittig.³¹ Insbesondere unter Rückbezug zu der in den Responsa Karls an seinen *missus* vermeintlich vorgenommenen dichotomischen Unterteilung der Bewohner des Frankenreichs in Freie und Unfreie ergibt sich aus der Feststellung einer Freienpolitik auch die Frage nach einer möglichen Unfreienpolitik in den karolingischen Kapitularien. Unlängst konstatierte Alice Rio in ihrer viel beachteten Studie „Slavery after Rome“: „If anything, it looks as if kings’ main concern in legislating about unfreedom was not to control the criteria for membership, nor to define and protect a citizen-like body of ‘the people of the Franks’, as [Georges] Duby put it, but instead to offer a maximal possible reading of property rights for the benefit of their kingdom’s elite. ... In most cases, what was being offered was a hard-line starting point, which could evidently be negotiated according to the relative bargaining positions of both lord and dependant“.³²

Wird Rios These auf die frühen Karolinger bezogen, müsste also davon ausgegangen werden, dass jene in ihren Kapitularien versuchten, den Großen ihres Reichs ein Instrument zur wirkungsvollen Unterdrückung der unfreien Bewohner des Frankenreichs zur Verfügung zu stellen. Dieses Instrument sollte ihr zufolge im Streit um individuelle Machtverhältnisse dann als für die Großen möglichst günstige Verhandlungsgrundlage dienen. Während Müller-Mertens in den Kapitularien also ein herrscherliches Instrument zur Wahrung der eigenen Position in Abgrenzung zum aufstrebenden Adel sieht und Schmitt die Kapitularien zum Ausdrucksmedium eines religiös motivierten Herrscherethos erhebt, sieht Rio im frühmittelalterlichen Schriftrecht eine Art Unterdrückungswerkzeug der Großen gegen weniger Mächtige, in diesem Fall die Unfreien. Rio geht also von einer durch das (Kapitularien-)Recht unterstützten oppressiven Unfreienpolitik frühmittelalterlicher Herrscher wie den frühen Karolingern aus. Obwohl Rios Studie eine breite Quellenbasis heranzieht, widmet sie sich den Kapitularien nicht ausführlich genug, um das Potenzial dieser Quellengattung voll auszuschöpfen.

Es ist daher sinnvoll, die Frage nach einer Unfreienpolitik der frühen Karolinger genauer zu untersuchen. Sie steht im Zentrum der vorliegenden Studie. In welchen Kontexten greifen die Karolingerherrscher Unfreie und Unfreiheit in ihren Kapitularien auf? Lassen sich regionale oder zeitliche Tendenzen und Entwicklungen feststellen? Kann für Untersuchungszeitraum und -material eine zielgerichtete Strategie im Sinne einer ‚Politik‘ festgestellt werden?

Wie bereits in Müller-Mertens’ Studie bilden auch hier die Kapitularien der Karolingerherrscher³³ die Quellengrundlage. Anders als Müller-Mertens be-

31 MAYER, Staatsauffassung, S. 174. Ihm folgt: SCHMITT, *Liberi homines*, S. 191.

32 RIO, *Slavery after Rome*, S. 236.

33 Zu den Kapitularien als Quellengruppe, vgl. Kapitel 1.4.1. Wenngleich mit den Kapitularien grundsätzlich normative Texte im Zentrum der Studie stehen, handelt es sich nicht um einen Versuch der Rekonstruktion eines ‚karolingischen Unfreienrechts‘ im Stile von Hermann NEHLSSEN (Sklavenrecht). Nicht zuletzt wegen der Heterogenität der Kapitularien scheinen diese für ein solches Projekt ungeeignet. Hinzu kommt allerdings auch, dass „die Karolinger mit ihren Kapitularien nicht eine neue Rechtslage [zu schaffen suchten]; sie erweiterten lediglich einen

rücksichtigt die vorliegende Studie allerdings auch die wenigen uns bekannten Kapitularien aus der Zeit Pippins des Jüngeren, sodass der Untersuchungszeitraum (742 bis 840) die vermeintlich traditionelle Ära der Kapitularien nach vorne erweitert.³⁴

1.2 Methodisches Vorgehen

Wie eingangs bereits festgestellt, ist das Ziel dieser Arbeit, die Untersuchung einer möglichen ‚Unfreienpolitik‘ der karolingischen Herrscher (und Eliten).³⁵ Diese soll anhand ihrer Kapitularien identifiziert werden. Die Kapitularien werden dementsprechend dahingehend betrachtet, inwiefern sich in ihnen Strategien und Absichten der karolingischen Herrscher und ihrer Berater manifestieren.³⁶ Diese Perspektiven, Strategien und Absichten lassen sich in Bezug auf einzelne Erlasse nicht zuletzt wegen ihrer oftmals kaum zu erfassenden Entstehungskontexte teilweise schwer einordnen. Dennoch soll – wann immer möglich – versucht werden, die einzelnen Texte zum einen auf einer isolierten ‚Mikroebene‘ zu betrachten, um diese Ergebnisse dann in einen größeren, thematischen Zusammenhang zu setzen. Somit können die legislativen Strategien auf drei Ebenen erfasst werden: Erstens auf der des einzelnen Erlasses beziehungsweise Kapitels, zweitens auf der Ebene eines Herrschers – etwa Karls des Großen – und drittens in Bezug auf den gesamten Untersuchungszeitraum also für die Zeit des karolingischen Gesamtreichs.

Da die Grundlage der Untersuchung mit den karolingischen Kapitularien aus der Zeit zwischen 742 und 840 – unter Verwendung eines sehr breiten Verständnisses des Kapitularienbegriffs – ein grundsätzlich geschlossenes Quellenkorpus ist, ist eine vollständige, systematische Betrachtung des Materials sinnvoll. Alle relevanten Textpassagen werden zunächst gesammelt. In einem nächsten Schritt werden die innerhalb des Quellenkorpus als relevant identifizierten Abschnitte sogenannten Inhaltsclustern³⁷ zugeordnet, um besonders häufige und somit vermeintlich besonders relevante Themenfelder zu identi-

bereits existierenden und als autoritativ anerkannten Bestand an alten und weiterhin geltenden Normen um einige weitere.“ (PATZOLD, *Presbyter*, S. 160).

34 Dazu zuletzt: TSUDA, *Ära der Kapitularien*.

35 Vgl. PÖSSEL, *Authors and Recipients*, S. 253–274.

36 Diese Herangehensweise an Texte als analytischer Ansatz ist inspiriert vom Konzept des sogenannten hermeneutischen Intentionalismus. Tilmann KÖPPE und Simone WINKO (*Neue Literaturtheorien*) stellen in ihrem Kapitel zu diesem Ansatz einleitend fest: „Vertreter des Hermeneutischen Intentionalismus sind der Auffassung, dass der Autor eines Textes eine wesentliche Bezugsgröße bei der Interpretation sein muss. Wer einen Text verstehen will, so lautet die Kernannahme des hermeneutisch-intentionalistischen Interpretationsprogramms, will verstehen, was der Autor mit dem Text (aller Wahrscheinlichkeit nach) zu verstehen geben wollte.“ (S. 133).

37 Eine Einführung zu den Zielen und Methoden der Clusteranalyse bietet u.a.: HENNIG et al., *Cluster Analysis*.

zieren. Ergebnis dieses Vorgehens ist die Identifikation von insgesamt fünf Themenfeldern: Erstens Veränderungen des Rechtsstatus (Freilassungen und Verlust der Freiheit), zweitens die Bestrafung von Unfreien und durch Unfreie begangene Delikte, drittens die Flucht von Unfreien beziehungsweise der Umgang mit flüchtigen Unfreien, viertens Unfreie und Ehe und fünftens die Ordination von Unfreien. Zumindest drei der genannten Inhaltsfelder (Ehe, Bestrafung und Flucht) konnte bereits Rachel Stone als besonders häufige Themenfelder in Bezug auf Unfreiheit in karolingischen „*capitularies and councils*“ identifizieren.³⁸ Alle Themenfelder entsprechen zudem, mehr oder minder direkt, Elementen des von Alice Rio aufgestellten Kriterienkatalogs zur Definition von Unfreiheit.³⁹

Die für die jeweiligen Inhaltsfelder relevanten Quellenstellen werden chronologisch betrachtet, präsentiert, eingeordnet und analysiert. Jeweils vorgeschaltet ist den Kapiteln ein Überblick zur Behandlung der einzelnen Themen in vorkarolingischen Rechtstexten: Die Kapitel bieten zunächst eine Zusammenfassung des für das jeweilige Inhaltsfeld relevanten römischen Rechts mit Fokus auf der Spätantike. Darauf folgt ein Überblick zum entsprechenden Themenkomplex unter Berücksichtigung des merowingischen Rechts, hauptsächlich der Lex Salica, der Lex Ribuaria und der (wenigen) bekannten merowingischen Herrschererlasse. Diese werden beginnend mit den Erlassen Pippins des Jüngeren über die Karls des Großen und endend mit den Kapitularien Ludwigs des Frommen präsentiert. Aufgrund der bereits angesprochenen, oftmals problematischen Einordnung von Entstehungszeitpunkt und -kontext einzelner Kapitularien wird auch dieser Aspekt betrachtet.

Durch den grundsätzlichen Fokus der Studie auf ein (mehr oder minder)⁴⁰ klar umrissenes Quellenkorpus ergeben sich in Bezug auf den Untersuchungszeitraum einige Schwierigkeiten, die bei der inhaltlichen Betrachtung der Texte berücksichtigt werden müssen: Sowohl in Bezug auf eine chronologische Streuung der Entstehungszeitpunkte der Texte als auch in Bezug auf die jeweiligen Herrscher, denen die Texte zugeordnet werden können, lassen sich erhebliche Ungleichgewichte feststellen. In die Zeit Pippins des Jüngeren fallen, selbst unter Berücksichtigung der ‚Hausmeierzeit‘ und den als Kapitularien verstandenen Texten aus dem Teilreich seines Bruders Karlmann, nur wenige Texte. Die Zahl der überlieferten Kapitularien Karls des Großen und Ludwigs des Frommen ist hingegen weit größer. Auch die Ordnung nach Vierteln innerhalb eines Jahrhunderts ergibt, wie bereits Bernhard Jussen und Karl Ubl in ihrer semantischen Betrachtung der Kapitularien feststellen,⁴¹ eine ähnlich un-

38 STONE, *Morality and Masculinity*, S. 186–187.

39 RIO (Legal Practice, S. 215) stellt diesbezüglich fest: „... the most commonly accepted [definitions of slavery] involve total social exclusion and an associated sense of dishonour, typically characterised by the inability to participate in the justice system, to own property, to marry free persons or to form families freely; the restriction of free movement; the threat of physical violence, and of being bought and sold without one's consent“.

40 Vgl. Kapitel 1.4.1.

41 JUSSEN / UBL, *Sprache der Kapitularien*, S. 19–22.

gleichmäßige Verteilung mit einer enormen Konzentration auf das letzte Viertel des 8. und das erste Viertel des 9. Jahrhunderts. Erschwert wird diese Problematik noch durch Texte, die nicht genau datiert, oder nicht einmal einem Herrscher zugeordnet werden können. Dieses Ungleichgewicht in der chronologischen Verteilung gilt es bei der Auswertung der Texte beziehungsweise bei den jeweils abschließenden Betrachtungen der Inhaltsfelder zu berücksichtigen.

1.3 Forschungsstand

Sowohl die karolingischen Kapitularien als auch der Themenkomplex der frühmittelalterlichen Unfreiheit erfuhren in den letzten Jahren und Jahrzehnten große Aufmerksamkeit vonseiten der mediävistischen Forschungsgemeinschaft. Jeglicher Versuch, die Forschungsgeschichte dieser beiden großen Felder aufzuarbeiten, wäre dementsprechend ein ausuferndes Unterfangen. Ziel des folgenden Abschnitts kann es folglich nur sein, einen Überblick zur Erforschung von Unfreiheit im Kontext des Rechts im frühen Mittelalter zu bieten.

Beginnen mag ein solcher Überblick im ausgehenden 19. und frühen 20. Jahrhundert. Studien aus Frankreich und Deutschland (etwa von Heinrich Brunner, Ignaz Jastrow und Paul Leseur)⁴² versuchen entweder die rechtliche Situation von Unfreien im Frankenreich anhand eines ausgewählten Phänomens aufzuzeigen oder die Entwicklung eines solchen Phänomens im Verlauf des frühen Mittelalters nachzuzeichnen. Die 1878 erschienene Studie von Jastrow betrachtet etwa die strafrechtliche Stellung von Unfreien im frühen Mittelalter. Im fränkischen Recht meint Jastrow eine Entwicklung von der Lex Salica über die Lex Ribuaria bis hin zur karolingischen Zeit – womit er sich hauptsächlich auf die karolingischen Kapitularien bezieht – feststellen zu können, in der sich die rechtliche Stellung des Sklaven von einer Gleichstellung mit „dem Vieh“ zur „Person geringeren Rechts“ veränderte.⁴³ Diese Entwicklung versucht Jastrow überwiegend anhand von durch und an Sklaven begangenen Delikten festzumachen.⁴⁴ Auch für Paul Leseur stehen strafrechtliche Inhalte im Zentrum des Interesses seiner Forschung. In seiner 1888 erschienenen Untersuchung⁴⁵ bietet er eine umfangreiche Zusammenstellung von Quellenmaterial zu dem von ihm untersuchten Thema der Bestrafung von durch Unfreie begangenen Delikten.⁴⁶

42 Vgl. BRUNNER, Freilassung durch Schatzwurf; JASTROW, Stellung der Sklaven; LESEUR, Délit de l'esclave.

43 JASTROW, Stellung der Sklaven, S. 26–27.

44 Ebd., S. 13–27.

45 LESEUR, Délit de l'esclave.

46 Ergänzend erwähnt seien an dieser Stelle noch: MEYER, Gerichtsbarkeit, S. 83–114; DERS., Gerichtsbarkeit (Schluß), S. 102–135. Ein weiterer von der Forschung der Jahrzehnte zwischen 1880 und 1940 viel betrachteter Aspekt des Unfreienrechts im Frankenreich ist die Freilassung. Ute MAASS (Freilassung durch Schatzwurf, S. 4–5) bietet einen guten Überblick über die Forschungsgeschichte. Hinzuzufügen wäre ihrer Bibliographie lediglich die unveröffentlichte und schwer zugängliche Dissertation von Otto AMON (Freilassungen).

Große Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang auch der Forschung Heinrich Brunners zu,⁴⁷ dessen „Bild von der Entwicklung der Unrechtsverfolgung bei unfreien Tätern“ nach Hermann Nehlsen auch in den 1970er Jahren noch „weitestgehende Zustimmung“ fand.⁴⁸

Nehlsen stellt in seiner Studie von 1972 zu Recht fest, „daß die Frage nach dem Anteil des germanischen, römischen und christlichen Elements [in Rechtsbüchern] keineswegs durch eine summarische Betrachtung der Quellen beantwortet werden kann, sondern nur durch eine Untersuchung einzelner Rechtsgebiete beziehungsweise Vorschriften“.⁴⁹ Als für seine Studie passendes Inhaltsfeld identifiziert auch er – wie bereits Leseur und Jastrow – die „rechtliche Behandlung der Unrechtstaten von Sklaven“ und betrachtet diesen Aspekt umfangreich in verschiedenen Leges und den merowingischen Kapitularien, um Beziehungen zwischen, Entwicklungen in und Einflüsse von diesen Texten in Bezug auf das von ihm gewählte Inhaltsfeld aufzuzeigen.⁵⁰ Der Umstand, dass seine Studie auch heute, immerhin ein halbes Jahrhundert später, noch von Bedeutung ist, ist Nachweis ihrer Qualität.

Allerdings bemerkte bereits Nehlsen, dass sich in der Mitte des 20. Jahrhunderts Historiker wie Charles Verlinden nicht mit der Untersuchung von Sklaven-beziehungsweise Unfreienrecht beschäftigten, sondern vielmehr – auch unter Berufung auf normative Texte – versuchten, den Fortbestand der römischen Sklaverei im frühen Mittelalter nachzuweisen.⁵¹ Verlinden, wie bereits Marc Bloch einige Jahre vor ihm,⁵² geht von einem Fortbestand der Sklaverei bis in das 9. Jahrhundert aus und stellt sich damit der bis dahin weit verbreiteten Meinung entgegen, mit dem Ende des weströmischen Reichs sei auch die antike Sklaverei untergegangen.⁵³ Bloch und insbesondere Verlinden, der eine über mehrere regional strukturierte Bände reichende Studie vorlegte, untersuchen allerdings neben klassischen rechtshistorischen auch sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Fragen, etwa die Herkunft der Unfreien, ihre Anzahl und ihre Tätigkeitsfelder. Bereits in der unmittelbaren Rezeption von Verlindens Arbeit wurde allerdings bemängelt, dass dieser zwar vorgäbe, sich diesen Themenfeldern zu widmen, dann aber doch primär eine Zusammenstellung von Quellenmaterial liefert.⁵⁴

Dennoch darf konstatiert werden, dass Verlindens und Blochs Forschung in den folgenden Jahrzehnten (und bis heute) nachwirkt: Wohl keine Frage ist in

47 Vgl. u. a. BRUNNER, *Missethat*, S. 815–842.

48 NEHLSSEN, *Sklavenrecht*, S. 57–58. Nehlsen bietet an dieser Stelle auch weitere Literatur zu diesem Thema.

49 Ebd., S. 51.

50 Ebd., S. 51–52.

51 VERLINDEN, *L'esclavage*.

52 BLOCH, *L'esclavage antique*, S. 30–44; DERS., *L'esclavage antique (fin)*, S. 161–170.

53 Interessanterweise wurde diese Annahme sowohl als Resultat der wachsenden Einflussnahme des Christentums als auch im Rahmen marxistischer Theorien interpretiert. Einen Überblick zu entsprechenden Forschungspositionen bietet VOGT, *Sklaverei als Forschungsproblem*, S. 97–111. Knapper auch bei NEHLSSEN, *Sklavenrecht*, S. 53 Anm. 81.

54 PAINTER, *Review*, S. 730–731.

Bezug auf die Unfreien des Karolingerreichs öfter gestellt (und vermeintlich beantwortet) worden als die, ob es sich bei den *servi* der frühmittelalterlichen Quellen um Sklaven oder Knechte, Hörige beziehungsweise Leibeigene gehandelt habe.⁵⁵ Die angestoßenen sozial- und wirtschaftshistorischen Themenkomplexe, etwa der Sklavenhandel, die Stellung der unfreien Frau und die Dimensionen der Unfreiheit, wurden seit der Mitte des 20. Jahrhunderts ins Zentrum zahlreicher größerer und kleinerer Studien gestellt.⁵⁶ Der wohl eher traditionellen Frage nach einem ‚Unfreienrecht‘ für das Karolingerreich als Fortsetzung von Nehlsens Arbeit wurde von der Forschung bisher keine nennenswerte Aufmerksamkeit gewidmet; Nehlsen selbst behandelt die Karolinger lediglich in wenigen Nebensätzen, in denen er etwa aufzeigt, dass sich auch im 9. Jahrhundert „Grundbesitzer auf den Wortlaut“ der Lex Salica bezogen.⁵⁷ Dieser Umstand bedeutet allerdings keineswegs, dass rechtlichen Aspekten, Fragestellungen und Quellen seit Nehlsen keine Aufmerksamkeit mehr geschenkt wurde. Im Gegenteil: Die zahlreichen neueren Studien zur Ehe im Frühmittelalter, die auch die Unfreiehe mehr oder minder umfangreich mitbetrachten, beziehen beispielsweise allesamt Rechtsquellen wie Kapitularien, Leges und Konzilsbeschlüsse mit ein. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang etwa die Studien von Ruth Mazo Karras, Christian Saar, Emmanuelle Santinelli-Foltz, Christiane Walter und Ines Weber.⁵⁸ Diese Feststellung gilt gleichermaßen auch für Studien zu anderen Aspekten von frühmittelalterlicher Unfreiheit.⁵⁹ Im Zentrum umfangreicherer Studien der Unfreienforschung stehen Rechtsquellen hingegen selten – eine Ausnahme bildet hier sicherlich die Forschung von Alice Rio.⁶⁰ Auch in ihrer jüngsten Monographie, 2017 unter dem Titel „Slavery after Rome“ erschienen, betrachtet Rio ein breites Spektrum an Rechtstexten. Die sowohl zeitlich als auch geographisch sehr breit angelegte Untersuchung steht letztlich in der Tradition Verlindens und Blochs und greift erneut die Frage nach der Transformation der Unfreiheit zwischen Antike und Mittelalter auf. Diese Frage

55 Vgl. RIO, Alice, *Slavery in the Carolingian Empire*, S. 450–452.

56 Insbesondere der Sklavenhandel wurde aufgrund der Forschungen und Thesen Michael McCormicks zu einem von der mediävistischen Forschung viel und kontrovers diskutierten Themengebiet. Vgl. insbesondere: McCORMICK, *Origins*. Spezifischer zum Sklavenhandel vgl.: DERS., *New Light*, S. 17–54. Reaktionen auf McCormicks Thesen finden sich u. a. in: HENNING, *Slavery or Freedom*, S. 269–277; DERS., *Strong Rulers*, S. 33–54; PAOLELLA, *Human Trafficking*. Da sich der Sklavenhandel kaum in den karolingischen Kapitularien findet, ist das Thema für diese Arbeit weitestgehend unbedeutend. Eine Ausnahme bilden einige Einschränkungen des Verkaufs von Unfreien. So wird etwa im Kapitular von Herstal (Nr. 20 c. 19, MGH Capit. 1, S. 51) der Verkauf über die Grenzen (*foris marca*) verboten.

57 NEHLSSEN, *Sklavenrecht*, S. 356.

58 Vgl. KARRAS, *Unmarriages*; SAAR, *Ehe*; SANTINELLI-FOLTZ, *Couples*; WALTER, *Ehe*; WEBER, *Ein Gesetz*. Unter den zahlreichen weiteren kleineren Forschungsbeiträgen zu diesem Themenfeld ist zudem hervorzuheben: STONE, *Overlooked Husbands*.

59 Beispielhaft angeführt werden können hier etwa: OBERMEIER, *Ancilla*; HAMMER, *Slave Society*; PAOLELLA, *Human Trafficking*.

60 Vgl. u. a.: RIO, *Legal Practice*; DIES., *Half-free*; DIES., *Penal Enslavement*; DIES., *Self-sale*. Eine weitere Ausnahme findet sich in der 2007 fertiggestellten Dissertation von Ute MAASS (Freilassung durch Schatzwurf).

wurde auch nach Verlinden und Bloch bereits viel diskutiert; zu erwähnen sind hier etwa die größeren Studien von Pierre Bonnassie von 1991⁶¹ und Didier Bondue von 2011,⁶² sowie zahlreiche kürzere Beiträge.⁶³ Dennoch ist Rios Studie nicht zuletzt durch ihre breite Anlage als äußerst wertvoller Forschungsbeitrag einzuordnen.⁶⁴ Rio sucht in ihrer Studie die Verbindung von Normsetzung und Rechtspraxis. Sie sucht zu ergründen, „how and why it [unfree status] was produced and reproduced, both for individuals and collectively“,⁶⁵ um so die Motive für die (systematische) Reproduktion von Unfreiheit zu rekonstruieren. Insbesondere auf der von Rio angesprochenen kollektiven Ebene der Reproduktion von unfreier Statusterminologie sind schriftrechtliche Zeugnisse von größter Bedeutung.⁶⁶ Diese schriftrechtlichen Zeugnisse, zu denen zweifellos auch die karolingischen Kapitularien gehören, werden von Rio durchaus berücksichtigt – sie kommt zu dem Schluss, dass diese Rechtssätze von den Herrschern formuliert wurden, um den Großen des Reichs einen „hard-line starting point“ als Unterdrückungswerkzeug zur Verfügung zu stellen, von dem aus diese dann individuell mit den Unterdrückten um die genaue Auslegung des unfreien Status verhandeln konnten.⁶⁷ Diese Folgerung bezüglich der Intentionen frühmittelalterlicher Gesetzgeber scheint allerdings insbesondere unter Berücksichtigung der enormen Heterogenität von Quellengruppen wie den Kapitularien zu kurz zu greifen. Zurückzuführen ist Rios Interpretation wohl auf die knappe Betrachtung des Kapitularienmaterials, die Resultat der breiten Anlage ihrer Studie ist. Diese eher periphere Behandlung der Kapitularien durch Rio ist allerdings keineswegs ein Einzelfall; vielmehr ist dies insgesamt für größer angelegte Studien der Unfreienforschung festzustellen. Dieser Umstand mag sich darauf zurückführen lassen, dass auf einer isolierten oder zumindest intensiven Betrachtung des Kapitularienmaterials basierende Studien nur schwer an die größeren Forschungsdiskurse und -narrative der Wirtschafts- und Sozialgeschichte angedockt werden können.

Dass die Kapitularien allerdings dennoch gewinnbringend ausgewertet werden können, steht hingegen außer Frage. Für Steffen Patzold stellt diese Quellengruppe „Überreste der Kommunikation zwischen Kaiser und Eliten in einer politischen Praxis“ dar.⁶⁸ Ähnlich positioniert sich Jennifer Davis, wenn sie

61 BONNASSIE, *Slavery to Feudalism*.

62 BONDUE, *Servus*.

63 Exemplarisch angeführt werden können hier etwa: GOETZ, *Serfdom*; IRSIGLER, *Servus*; RÖSENER, *Sklaven*.

64 Dies betonen auch die grundsätzlich positiven Rezensionen, wie etwa: KASTEN, *Rezension*; KUCHENBUCH, *Rezension*.

65 RIO, *Slavery after Rome*, S. 11.

66 Dies gilt allerdings nicht ausschließlich auf einer kollektiven, sondern auch auf einer individuellen Ebene, wie etwa Gerichtsprotokolle und Urkunden zeigen. Freiheitsprozesse des frühen 9. Jahrhunderts finden sich bei: UBL, *Maurinus*. Urkunden beziehungsweise Formeln etwa zum Selbstverkauf in die Unfreiheit behandeln u. a.: LIEBS, *Sklaverei aus Not*, insb. S. 295–309; RIO, *Freedom and Unfreedom*, insb. S. 27–32; DIES., *Self-sale*, S. 671.

67 RIO, *Slavery after Rome*, S. 236.

68 PATZOLD, *Integration*, S. 207–208.

feststellt: „Capitularies are fundamentally texts about power: they encode expressions of royal will ... The capitularies were one of the major tools with which Charlemagne and his men sought to govern“.⁶⁹ Und auch für die Unfreienforschung ist ihr Wert offensichtlich. Rio stellt zwar zu Recht fest, dass frühmittelalterliche Rechtssätze oftmals nicht realistisch flächendeckend durchgesetzt werden konnten,⁷⁰ betrachtet man Kapitularien jedoch aus der „Ebene und Perspektive ..., aus der heraus sie entstanden sind, ... sind sie dann als Dokumente definiert, die die interesse- und situationsbedingte Reaktion auf ‚historische Wirklichkeit‘ enthalten, eine Reaktion, in der historische Wirklichkeit vermittelt ist durch die Sicht der Herrscher und derer, die an der Abfassung, Verteilung und Durchsetzung von Kapitularien beteiligt waren“.⁷¹ Die Kapitularien bieten also einen Anhaltspunkt, herauszuarbeiten, in welchen Kontexten der Themenkomplex der Unfreiheit für die karolingischen Herrscher (und Eliten) von Bedeutung war und welche Ziele und Strategien diesbezüglich von ihnen verfolgt wurden und eignen sich folglich als Grundlage für die in dieser Studie gestellte Frage nach einer Unfreienpolitik der frühen Karolinger.

1.4 Quellen

Bevor allerdings der Frage nach einer Unfreienpolitik der frühen Karolinger anhand der Kapitularien nachgegangen werden kann, gilt es, diese kaum zu definierende Quellengattung und auch die wichtigsten anderen für diese Studie relevanten Quellengattungen näher zu betrachten. Nicht zuletzt, weil sich die Kapitularien regelmäßig, wenngleich oftmals unspezifisch, auf die beiden großen fränkischen Rechtsbücher beziehen,⁷² widmet sich dieses Kapitel im Anschluss an die Kapitularien der Lex Salica und der Lex Ribuaria. Das Kapitel endet mit einem kurzen Kommentar zu einer Gruppe von weiteren normativen Quellen, die für diese Studie nur in Bezug auf einzelne Inhaltsfelder relevant sind. Zu diesen zählen neben weiteren Rechtsbüchern des Frühmittelalters (z. B. die *Leges Langobardorum*) primär rechtspraktische Quellen (etwa *Formulae* und Urkunden), bedingt aber auch das spätantike römische Recht (und seine Rezeption im 8. und 9. Jahrhundert) sowie kirchenrechtliche Quellen (Konzilsbeschlüsse und Bischofskapitularien).

69 DAVIS, Cross-referencing, S. 234.

70 Vgl. RIO, *Slavery after Rome*, S. 236.

71 SCHMITT, *Liberi homines*, S. 53.

72 Vgl. COUMERT, *Lois*, S. 61–94.

1.4.1 Die Kapitularien

Nicht zuletzt durch das Langzeitprojekt der (Neu-)Edition der fränkischen Herrschererlasse⁷³ erfährt die Kapitularienforschung in den letzten Jahrzehnten ein hohes Maß an wissenschaftlicher Aufmerksamkeit. Wenngleich die Kapitularien nicht als karolingische Erfindung betrachtet werden können,⁷⁴ wird die frühe Karolingerzeit – insbesondere die Herrschaftszeiten Karls des Großen und Ludwigs des Frommen – traditionell als „die eigentliche Ära der Kapitularien“ bezeichnet.⁷⁵ Diese Kapitularien sind als Quellengattung, wie noch detaillierter zu erörtern sein wird, keineswegs leicht zu fassen – im weitesten Sinne mag an dieser Stelle von Herrscherlassen gesprochen werden.⁷⁶ Zu den zahlreichen Gründen, dass die Kapitularien als Gattung kaum zu definieren sind, zählt auch die Heterogenität ihrer Inhalte.⁷⁷

Die Definition der Kapitularien als Quellengattung wird in der Forschung auch weiterhin rege diskutiert. Entsprechend problematisch ist es, diese Gattung an dieser Stelle klar zu benennen und ihr zugehörige Texte in Abgrenzung zu anderen Texten zu identifizieren. Dennoch soll im Folgenden das dieser Arbeit zugrundeliegende Verständnis des Kapitularienbegriffs ebenso umrissen werden, wie die Problematik der Verwendung des Konzepts der Kapitularien.

Der Kapitularienbegriff leitet sich zunächst einmal vom Quellenterminus *capitulare* ab, „der mit geringer Varianz (*capitularis*, *capitularius*, *capitularium*) immer wieder verwendet wird“⁷⁸ und im fränkischen Recht⁷⁹ erstmals im Ka-

73 Vgl. MGH Capit. N. S. 4.

74 Bereits Hubert MORDEK (Fränkische Kapitularien, S. 2) verweist auf päpstliche und langobardische Einflüsse und die Merowinger.

75 So zuletzt: TSUDA, Ära der Kapitularien, insb. S. 22. Erwähnt sei an dieser Stelle, dass sich Tsuda in seinem Aufsatz gegen diese ‚traditionelle‘ Sichtweise stellt. Weniger kritisch äußert sich Gerhard SCHMITZ (Kapitularien, Sp. 1604–1612), der von einer „Blüte“ des „Kapitularien-Zeitalters“ unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen spricht. Insbesondere im Westen des geteilten Frankenreichs unter Karl dem Kahlen entstanden allerdings auch nach dem Ende des fränkischen Gesamtreichs weiterhin Kapitularien. Die Kapitularien Karls des Kahlen dürfen als (im Vergleich mit denen seiner Vorgänger) weiterhin eher wenig erforscht betrachtet werden. Nennenswerte Studien zu den Kapitularien Karls des Kahlen sind: KIKUCHI, Herrschaft, S. 167–185; KRAH, Entstehung; DIES., Kapitulariengesetzgebung, S. 565–581; NELSON, Legislation, S. 91–116. Ein kurzer Überblick mit weiterer Literatur findet sich in KASCHKE / MISCHKE, Capitularies.

76 Insbesondere Steffen PATZOLD (Normen im Buch, S. 349) plädierte zuletzt dafür, die Textkategorie der Kapitularien als „modernes wissenschaftliches Konstrukt“ zu begreifen. Vgl. auch DERS., Wie regierte Karl der Große?, S. 70–74.

77 Vgl. KASCHKE / MISCHKE, Capitularies, S. 1 mit Anm. 1. Dort heißt es: „The body of documents traditionally subsumed under the term ‘capitularies’ incorporates a broad variety of texts, be it regarding authorship, mode of speech, topics covered, or legal force“.

78 SCHMITZ, Kapitularien, Sp. 1604–1612.

79 Der Begriff hält spätestens 750 unter Aistulf Einzug in das langobardische Recht (vgl. Leges Langobardorum, MGH LL 4, S. 195). MORDEK (Fränkische Kapitularien, S. 2) verweist zudem auf ältere (und mehrdeutige) Verwendungen des Begriffs, die bereits für Gregor den Großen nachweisbar sind.

pitular von Herstal (BK 20) 779 genutzt wird.⁸⁰ Allerdings wäre es irrig anzunehmen, dass nur solche Texte, die sich selbst als *capitulare* bezeichnen, auch als Kapitular verstanden werden sollten.⁸¹ Ebenso irrig wäre es, im Kapitular von Herstal das erste beziehungsweise älteste fränkische Kapitular zu sehen: Zumindest ein höchstwahrscheinlich vor 779 entstandener Text aus der Zeit Karls des Großen – die sogenannte *Notitia Italica* (BK 88)⁸² – wird dieser Textgruppe selbst in einem engeren Verständnis des Begriffs zugeordnet. Darüber hinaus wird zumindest das sogenannte Königskapitular (BK 13)⁸³ Pippins als Kapitular betrachtet, zumeist auch weitere unter Pippin und dessen Bruder Karlmann entstandene Texte. Ob auch die von Boretius als merowingische Kapitularien bezeichneten Texte als solche bezeichnet werden sollten, wird von der Forschung unterschiedlich bewertet.⁸⁴

Als Quellengattung werden die Kapitularien erstmals durch die Edition von Etienne Baluze von 1677 greifbar.⁸⁵ Die Kapitularien werden traditionell als Verlautbarungen beziehungsweise Erlasse der fränkischen Herrscher verstanden. Dieses sehr offene Verständnis des Kapitularienbegriffs führt allerdings dazu, wie in der Kapitularienforschung immer wieder festgestellt wird, dass der Quellengattung der Kapitularien eine „broad variety of texts“ zugeordnet werden kann.⁸⁶ Steffen Patzold fasst diese Situation passend zusammen, wenn er schreibt: „Etliche Kapitularien sehen *irgendwie* aus wie Gesetze, manche aber auch wie Verordnungen oder Erlasse oder Verwaltungsakte, wieder andere er-

80 Vgl. Nr. 20 (MGH Capit. 1), S. 47. Näheres zum Kapitular von Herstal bei: HAACK, Kapitular von Herstal. Dort findet sich auch weitere Literatur.

81 Vgl. DAVIS, Cross-referencing, insb. S. 232.

82 Zur Datierung des Textes vgl. Kapitel 2.3.2. In der Forschung vertretene Datierungen reichen von 774 (z. B. MCKITTERICK, Charlemagne, S. 111–113; DAVIS, Cross-referencing, S. 233 Anm. 17), über 776 (z. B. MANACORDA, Ricerche, Tab. 2 [ohne Seite]; AZZARA / MORO, Capitolari Italici, S. 50) bis hin zu einer Spätdatierung in das Jahr 781 (vgl. MORDEK, Anfänge, S. 17–27; MANACORDA, Ricerche, Tab. 2 [ohne Seite] erwägt ebenfalls 781).

83 Eine umfangreiche Untersuchung zum Königskapitular Pippins ist: BRETERNITZ, Königtum.

84 Die aktuellste umfangreiche Betrachtung dieser Texte findet sich bei: WOLL, Untersuchungen. Für eine Bewertung der Texte als Kapitularien spricht sich Hubert MORDEK (Fränkische Kapitularien, S. 4–5 und 8–10) aus. In diesem Zusammenhang (S. 2) verweist er auch auf päpstliche Einflüsse bei der Verwendung des Begriffs *capitulare* und deren Übernahme ins langobardische Recht durch Aistulf im Jahr 750. Dagegen zuvor: GANSHOF, Recherches, S. 4. Jüngst konnte über verschiedene Ansätze festgestellt werden, „dass die Dekrete der merowingischen Könige nicht viel mit den Kapitularien der Karolinger gemein haben“. (JUSSEN / UBL, Sprache der Kapitularien, S. 30). Ob dies nun zu einer Berücksichtigung dieser Texte führt oder nicht, ist zweifellos von der individuellen Fragestellung abhängig. Dass die Karolinger trotz des „reflektierten Umgangs mit Geschichte“ und der Kenntnis zumindest von Auszügen dieser „Texte ihrer Vorgänger“ (ebd.), wie von Gerda HEYDEMANN und Helmut REIMITZ (Novae et antiquae consuetudines, S. 35–60) gezeigt, nirgends explizit an diese anknüpfen, führt dazu, dass sie für die vorliegende Studie nur selten von Bedeutung sind. Eine genaue Einschätzung der in Frage stehenden Texte darf in der aktuell in Bearbeitung befindlichen Neuedition der merowingischen Kapitularien durch Michael Glatthaar erwartet werden.

85 BALUZE, Capitularia regum Francorum 1–2.

86 KASCHKE / MISCHKE, Capitularies, S. 1.

innern sogar eher an Predigten.⁸⁷ Diese von Patzold beschriebene Varianz ergibt sich unter anderem aus Autorenschaft, Sprache, Inhalt oder auch Rechtsgültigkeit.⁸⁸ Zu Recht mahnt Gerhard Schmitz daher an, ‚die Kapitularien‘ nicht „allzu strikt den Rechtsquellen zuordnen“ zu wollen.⁸⁹ Er verweist darauf, dass Versuche, die Erlasse durch ein erweitertes Begriffssystem zu erfassen „nicht recht glücken“.⁹⁰ Nach Schmitz bleiben nur zwei definierende Kriterien für Kapitularien bestehen: Erstens die Verlautbarung (in jeglicher Form) durch den Herrscher und zweitens die Gliederung in Kapitel. Dem pflichten auch Hubert Mordek⁹¹ und Steffen Patzold bei.⁹² Letzterer konstatiert: „Was die Texte vereint, ist nichts anderes als die Tatsache, dass sie Einzelpunkte listenförmig zusammenstellen. Die Frage nach der Normativität und dem Geltungsanspruch ist für die weite Kategorie dagegen von vornherein falsch gestellt und gar nicht zu beantworten.“⁹³

Doch selbst diese beiden vermeintlich definierenden Kriterien eines Kapitulars lassen sich durchaus hinterfragen. So zählen sowohl Boretius in seiner Edition der Kapitularien als auch die Neueditoren der Kapitularien Ludwigs des Frommen um Stefan Esders, Steffen Patzold und Karl Ubl Texte zu den Kapitularien, die nicht ohne Weiteres in Kapitel eingeteilt werden können.⁹⁴ Darüber hinaus finden sich dort auch als Kapitularien verstandene Texte, die durch Königssöhne beziehungsweise Unterkönige erlassen werden⁹⁵ und solche Texte, die nur als Entwurf an den entsprechenden Herrscher herangetragen wurden.⁹⁶ Treffend stellt Jennifer Davis fest: „... just about all aspects of our understanding of the genre, including whether or not there was such a recognizable genre, have been contested [by recent scholarship]“.⁹⁷ Diese definitorische Problematik führte unlängst dazu, dass Steffen Patzold, dazu aufrief, man solle „vielleicht am besten eine Weile gar nicht mehr von ‚den Kapitularien‘ sprechen“.⁹⁸ Die für

87 Patzold, *Integration*, S. 204.

88 Ebd.

89 Ähnlich auch McKITTERICK (*Charlemagne*, S. 230) und zustimmend DAVIS (*Cross-referencing*, S. 232 Anm. 13).

90 SCHMITZ, *Kapitularien*, Sp. 1604.

91 Vgl. MORDEK, *Karolingische Kapitularien*, S. 27: „Kapitularien erfüllen ja in der Tat nur zum Teil eine normative Funktion, andere regeln den Einzelfall, und ebenso wie auf die juristische und politische könnte man auf die bislang weniger beachtete religiöse Komponente vieler Kapitularien abheben ...“.

92 PATZOLD, *Normen im Buch*, S. 349–350.

93 Ebd., S. 349. Vgl. erneut auch: PATZOLD, *Wie regierte Karl der Große?*, insb. S. 70–74.

94 Vgl.: Nr. 17 (MGH Capit. 1), S. 42; Nr. 76 (MGH Capit. 1), S. 169.

95 So etwa: Nr. 91 (MGH Capit. 1), S. 191–193; Nr. 20 (MGH Capit. N. S. 4), S. 254–259. Wie bereits festgestellt, werden auch diese Texte in der vorliegenden Studie berücksichtigt.

96 UBL, *Kapitularien*, S. 1.

97 DAVIS, *Cross-referencing*, S. 231.

98 PATZOLD, *Integration*, S. 205–207. Damit wiederholt Patzold letztlich eine bereits früher von ihm geäußerte Forderung. Bereits 2007 hatte er festgestellt: „Die wissenschaftliche Kategorie des ‚Kapitulars‘ verwischt großzügig alle diese Unterschiede (jedenfalls solange wir annehmen, es handele sich bei Kapitularien um eine in ihrer Normativität bestimmbare Sorte von Rechtstexten, die vom Herrscher ausgegangen sind). Für den Quellenwert und für die historische

Patzold allzu juristische Herangehensweise, wie sie sich auch in der weiterhin gängigen Kapitularienedition von Alfred Boretius (und Viktor Krause) niederschlägt,⁹⁹ identifiziert er als Hauptgrund für die Entstehung von Kunsttexten, „die in dieser Form aus dem 8./9. Jahrhundert gar nicht überliefert sind“.¹⁰⁰ Patzold vertritt allerdings gegenüber den Kapitularien als Quellengattung eine sehr kritische Position. Dieser stehen unter anderem Jennifer Davis und Karl Ubl gegenüber, welche die Idee der Betrachtung von Kapitularien als – wenngleich in sich durchaus heterogene – Quellengattung befürworten.¹⁰¹ Hier ist die Tendenz, den Kapitularienbegriff offener zu interpretieren und die Heterogenität der Texte als Anreiz zu nehmen, diese individuell zu betrachten.¹⁰² Insgesamt werden die Kapitularien als Quellengattung, anders als in der älteren Forschung Leseurs und Jastrows, von der heutigen Geschichtswissenschaft insbesondere in Bezug auf ihre Normativität differenzierter betrachtet; einige, aber nicht alle Kapitularien können in einem modernen Sinn als Gesetze interpretiert werden.¹⁰³

Zudem geht die Kapitularienforschung davon aus, dass Kapitularien nicht nur Auskunft über die ‚tatsächliche Rechtslage‘ im Karolingerreich geben, sondern durch die Herrschererlasse auch Perspektiven und Strategien ihrer Verfasser, also der karolingischen Herrscher und ihres Umfelds, offenbar werden. Sie sind „parts of a communication process between the king and his elites“.¹⁰⁴ Die Inhalte der Erlasse werden etwa als Reaktion auf tatsächliche (wenngleich teils abstrakte) Gegebenheiten ihres Entstehungskontexts verstanden.¹⁰⁵ Regelmäßig werden die Kapitularien in ihrer Funktion als bedeutsames Instrument zur Regierung des Frankenreichs betrachtet. Dies geschieht teilweise mit Fokus auf einen Herrscher oder eine politische Institution; erwähnt werden sollen in diesem Kontext etwa Jennifer Davis’ Studie zur Herrschaftspraxis Karls des Großen, in der die Kapitularien als bedeutsamer Aspekt einer flexiblen Administrationsstrategie identifiziert werden,¹⁰⁶ aber auch ihre Studie zu den karolingischen Missi,¹⁰⁷ einer karolingischen „Institution“ die jüngst von Shigeto

Aussagekraft der einzelnen Liste sind jedoch genau diese Unterschiede zwischen den Stücken von überragender Bedeutung. Es täte der wissenschaftlichen Präzision daher sicher gut, wenn Historiker zumindest eine Zeit lang nicht mehr von ‚den Kapitularien der Karolinger‘ sprächen, sondern von ‚Kapitellisten in Codices der Karolingerzeit‘ (Normen im Buch, S. 73–74). Ähnlich positioniert sich auch Takuro TSUDA (Ansegis, insb. S. 209–231; DERS., Ära der Kapitularien).

99 Vgl. PATZOLD, Integration, S. 207.

100 Ebd., S. 206.

101 Vgl. u. a. DAVIS, Cross-referencing, S. 229–234; JUSSEN / UBL, Sprache der Kapitularien, S. 11–15.

102 Vgl. UBL, Kapitularien.

103 Vgl. PATZOLD, Normen im Buch, S. 349–350.

104 KASCHKE / MISCHKE, Capitularies, S. 5. Nach Christina PÖSSEL (Authors and Recipients, S. 253–274) dienten die Kapitularien zunächst zur Kommunikation zwischen Herrscher und lokalen Amtsträgern. Bernhard JUSSEN und Karl UBL (Sprache der Kapitularien, S. 13) ergänzen zustimmend, dass die an dieser Kommunikation beteiligten Personen über das „notwendige Kontextwissen“ verfügten, um die „häufig unklar formulierten Texte zu verstehen“.

105 Exemplarisch angeführt werden kann in diesem Zusammenhang etwa der Ehediskurs der Mitte des 8. Jahrhunderts. Vgl. u. a.: UBL, Inzestverbot, S. 240–270.

106 Vgl. DAVIS, Practice of Empire.

107 Vgl. DAVIS, Inventing the Missi, S. 13–51.

Kikuchi noch umfangreicher untersucht wurde.¹⁰⁸ Oftmals verfolgen neuere Studien, die sich umfangreich auf Kapitularien stützen, aber auch inhaltliche oder regionale Fragestellungen. So betrachtet beispielsweise Maximilian McComb die Kapitularien im Kontext der körperlichen Züchtigung als politisches Instrument zur Demonstration des eigenen Machtanspruchs.¹⁰⁹ Felix Grollmann sieht im Schriftrecht der Karolingerzeit ein Medium der Integration für das Herzogtum Baiern.¹¹⁰ Igor Santos Salazar zieht in seiner Studie zur karolingischen Herrschaft über das ehemalige Langobardenreich unter anderem die (italienischen) Kapitularien heran, um Ideologien, Prinzipien und Strategien karolingischer Herrschaft in Italien zu identifizieren.¹¹¹

Festzuhalten bleibt, dass die Kapitularien, wenn sie denn – anders als von Patzold gefordert – weiterhin als Quellengattung beziehungsweise -gruppe betrachtet werden sollen, in keinerlei Hinsicht homogen sind. Im Angesicht dieser Problematik berücksichtigt diese Studie Texte, die einem möglichst weit gefassten Kapitularienbegriff entsprechen.¹¹² Berücksichtigt wurden zunächst einmal alle Texte, die von Boretius (und Viktor Krause) in seine (oder ihre) Edition aufgenommen wurden und deren Entstehungszeitpunkt in die Herrschaftszeit von Pippin dem Jüngeren, Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen fällt oder zumindest für diesen Zeitraum vermutet wird. Darüber hinaus wurden auch die von Hubert Mordek identifizierten „Kapitularien und verwandten Texte“ berücksichtigt, die in der Edition von Boretius / Krause fehlen.¹¹³ Zudem sollen die behandelten Texte jeweils sorgfältig individuell auf ihren Inhalt, Entstehungszeitpunkt und -kontext geprüft werden, insofern dies denn möglich ist. Die sogenannten merowingischen Kapitularien dienen der Studie zunächst als Bezugsobjekt für die karolingischen Kapitularien und sind aufgrund ihres Entstehungszeitraums nicht primärer Untersuchungsgegenstand.

Dieses Vorgehen ergibt sich letztlich aus der der Studie zugrundeliegenden Fragestellung: Herrscherliche Perspektiven, Absichten, Meinungen und Einschätzungen – oder kurz: ‚Politik‘¹¹⁴ – lässt sich schließlich nicht nur in Kapiteln formulierten- und für das gesamte Frankenreich gültigen Erlassen vermuten und fassen.

Während die MGH-Editionen von Boretius und Krause und ihre Ergänzung durch Mordek das untersuchte Quellenkorpus umreißen, wurde für die Kapitularien Ludwigs des Frommen die Neuedition durch Esders, Kaschke, Mischke,

108 KIKUCHI (Herrschaft, S. 5–7) hinterfragt in diesem Zusammenhang, ob die *missi* tatsächlich als karolingische ‚Institution‘ verstanden werden können.

109 McComb, *Strategies of Correction*.

110 GROLLMANN, *Stammesrecht*.

111 SANTOS SALAZAR, *Lombardia Carolingia*.

112 Somit orientiert sich das hier angewendete Verständnis des Kapitularienbegriffs an den Ausführungen von Jennifer Davis. DAVIS (Cross-referencing, S. 259) postuliert: „What capitularies were was legal statements that conveyed royal orders. ... This does result in a definition of the capitularies as a genre that is loose.“

113 MORDEK, *Bibliotheca*, S. 969–1028.

114 Vgl. Kapitel 1.8.

Patzold, Trump und Ubl benutzt. Gleiches gilt für die vereinzelt erhaltenen Kapitularien, die in den letzten Jahrzehnten Neueditionen erhalten haben, wie etwa die *Admonitio generalis* Karls des Großen.¹¹⁵

Während eine systematische Berücksichtigung aller Handschriften von dieser Studie nicht geleistet werden kann, wurde die handschriftliche Überlieferung in Einzelfällen dennoch genauer betrachtet. Dies gilt insbesondere für unikal (oder sehr selten) überlieferte Texte und Kapitel aus ‚Sammelkapitularien‘ wie den *Capitula Italica* (BK 105) Karls des Großen.¹¹⁶ Gleichmaßen wurde die Analyse der Editionstexte auch in Fällen, in denen sich aus Varianten einzelner Handschriften maßgebliche Sinnveränderungen des Textes ergaben, wie etwa den Kapitelreferenzierungen des *Capitulare legi Ribuarie additum* (BK 41), durch eine eingehende Betrachtung der einzelnen Handschriften ergänzt.¹¹⁷

1.4.2 Lex Salica und Lex Ribuarie

„Das Recht der karolingischen Kapitularien beruht in wesentlichen Teilen auf dem fränkischen Rechtsbuch [der Lex Salica]“.¹¹⁸ Und auch die Lex Ribuarie, die aus dem frühen 7. Jahrhundert stammende Revision der Lex Salica, die stark von römischen Rechtstraditionen beeinflusst ist,¹¹⁹ ist keineswegs ohne Wirkung auf die Erlasse der karolingischen Herrscher geblieben. Die beiden großen fränkischen Rechtsbücher bieten, insbesondere in Kombination mit dem wenig umfangreichen Material der uns bekannten merowingischen Herrschererlasse, ein solides Fundament zur Verortung der Befunde, die sich aus der Untersuchung der Kapitularien des Untersuchungszeitraums ergeben. Allerdings müssen beide Rechtsbücher – die Lex Salica mehr als die Lex Ribuarie –, nicht zuletzt aufgrund ihrer Überlieferungsgeschichte, als äußerst komplexes Quellenmate-

115 Vgl. *Admonitio generalis* (ed. GLATTHAAR et. al). Zur aus dieser Situation entstehenden Problematik in Bezug auf Bezeichnung bzw. Zählung der einzelnen Texte vgl. S. 5 Anm. 6.

116 Bei Nr. 105 (MGH Capit. 1, S. 215–220) handelt es sich um eine Liste von insgesamt 22 Kapiteln, die jeweils nur als Einzelkapitel (oder in kleinen Gruppen wie bei cc. 4–5) in anderen Sammlungskontexten auf uns gekommen sind. Boretius vermutet in seiner eine Entstehung der Kapitel unter Karl dem Großen. Oftmals beruht dieser Umstand wohl auf der Tatsache, dass sich die Kapitel in verschiedenen Handschriften des sogenannten Liber Papiensis und dort im Kapitularienteil Karls des Großen finden (so z. B. die cc. 9–14). Sowohl der Entstehungszeitpunkt als auch die tatsächliche Einschätzung, dass es sich bei den Kapiteln um Teile eines Kapitulars handelt, muss in den relevanten Einzelfällen jeweils kritisch hinterfragt werden. Zur Entstehung und Entwicklung des Liber Papiensis vgl.: RADDING, *Giurisprudenza medievale*, insb. cc. 5 und 6.

117 Nr. 41 (MGH Capit. 1, S. 117–118) von 803 findet sich in insgesamt 15 Handschriften und in der Kapitulariensammlung des Ansegis überliefert. Allerdings tradieren nur sieben Handschriften auch die vermeintliche Bezugsgröße des Textes – die Lex Ribuarie. Die Kapitelreferenzierung des Kapitulars in Bezug zu den Inhalten der Lex zu setzen ist folglich durchaus problematisch, wie bereits Thomas FAULKNER (*Law and Authority*, S. 126–127) feststellt.

118 UBL, *Sinnstiftungen*, S. 28. Ubl verweist in diesem Zusammenhang auf die Arbeit von MAYER-HOMBERG (*Volksrechte*), in der trotz einiger mittlerweile widerlegter Annahmen weiterhin „reichlich Anschauungsmaterial“ (UBL, *Sinnstiftungen*, S. 28 Anm. 76) zu finden ist.

119 UBL, *Sinnstiftungen*, S. 27.

rial betrachtet werden. Dieses Material gilt es im Folgenden in der gebotenen Kürze vorzustellen.

Die Lex Salica, wohl „das berühmteste aller germanischen Stammesrechte“, wie bereits Rudolf Buchner in den 1950er Jahren feststellte¹²⁰ wurde nach heutigen Erkenntnissen noch „bevor Chlodwig in den Jahren um 500 das Frankenreich zur neuen hegemonialen Macht in Gallien machte“ erstmals niedergeschrieben.¹²¹ Im Verlauf der Jahrhunderte bis in die Zeit Karls des Großen wurde das Rechtsbuch mehrfach – wenngleich, wie bereits Hermann Nehlsen feststellte, nie substanziell¹²² – überarbeitet. Diese Überarbeitungen schlugen sich in verschiedenen, mehr oder weniger gut greifbaren Textfassungen der Lex Salica die sich auf etwa 90 Handschriften¹²³ aufteilen nieder; teilweise wird von bis zu acht verschiedenen Fassungen gesprochen.¹²⁴ Drei dieser Fassungen (D, E und K) können den beiden ersten karolingischen Herrschern Pippin und Karl zugeschrieben werden.¹²⁵ Nehlsen geht in diesem Zusammenhang allerdings davon aus, dass die Lex Salica unter den Karolingern als Rechtsbuch kaum mehr von Bedeutung war und lediglich der Selbstdarstellung der fränkischen Herrscher diene. Diese Position wird heute deutlich abgeschwächt beziehungsweise nuancierter betrachtet.¹²⁶ Befreit von der modernen Prämisse, „der ‚Buchstabe des Gesetzes‘ sei einzuhalten“, ¹²⁷ können die Titel der Lex Salica, in ihrer auch unter den Karolingern noch aktuellen Funktion als „gemeinschaftsbildende, symbolische und mystische“ Normen, die weiterhin grundsätzlich als „verpflichtend und mit Autorität versehen, wahrgenommen werden“.¹²⁸ Diese weiterhin bestehende und über bloße Symbolpolitik hinausgehende Relevanz des Rechtsbuchs schlägt sich auch in der handschriftlichen Überlieferung nieder. Die sogenannte K-Fassung, die unter Karl dem Großen entstand, findet sich bei weitem am häufigsten überliefert. Diese doch beachtliche Überlieferung wird in der Forschung zu Recht als Argument für eine weiterhin bestehende Relevanz des Rechtsbuchs angeführt. Dennoch enthält auch die Lex Salica, ebenso wie alle anderen „Rechtsbücher des Frankenreichs“ für das 8. und 9. Jahrhundert „obsolete und nicht mehr gültige Regeln“. Allerdings wäre es falsch, diese Feststellung auf alle Bestimmungen der Lex Salica zu beziehen. Anhand zahlreicher Beispiele kann die Aktualität von Teilen beziehungsweise Prinzipien der Lex Salica bis in das 10. Jahrhundert aufgezeigt werden, sodass das Rechtsbuch auch

120 BUCHNER, Rechtsquellen, S. 15.

121 UBL, Sinnstiftungen, S. 11.

122 NEHLEN, Aktualität, S. 465.

123 Vgl. die Datenbank der Bibliotheca legum (<http://www.leges.uni-koeln.de/lex/lex-salica/> [zuletzt eingesehen am 17.05.2023]), die insgesamt 92 Handschriften anführt.

124 LÜCK, Lex Salica, Sp. 924–940. Lück bezieht sich hier auf die Klassifizierung von ECKHARDT (Lex Salica [MGH LL. nat. Germ. 4,1], S. IX–XI), merkt allerdings an, dass dieses Klassifizierungsmodell keineswegs unumstritten ist. In der Bibliotheca legum werden sieben Fassungen gezählt (vgl. <http://www.leges.uni-koeln.de/lex/lex-salica/> [zuletzt eingesehen am: 06.03.2023]).

125 UBL, Leges-Reform.

126 UBL, Sinnstiftungen, S. 24–28.

127 Ebd., S. 28.

128 Ebd., S. 30.

etwa 300 Jahre nach seiner ersten Verschriftlichung von den karolingischen Herrschern als Bezugsgröße für ihre Gesetzgebung betrachtet wurde.¹²⁹

Dies gilt gleichermaßen auch für die Lex Ribuaria, das zweite große Rechtsbuch der Franken, das zu Beginn des 7. Jahrhunderts niedergeschrieben wurde und in immerhin 35 Handschriften – teils vollständig, teils fragmentarisch – überliefert ist. Diese Handschriften lassen sich zwei Textklassen (A und B) zuordnen.¹³⁰ Die Entstehung der Lex Ribuaria wird heute im Kontext der *civitas* Köln verortet, während sie in der Karolingerzeit als aktualisierte Fassung des Rechts aller Franken verstanden wurde.¹³¹ Diese Revision unterscheidet sich von der Lex Salica insbesondere durch die Anerkennung der Bedeutung schriftlicher Dokumente für rechtliche Sachverhalte und das Fehlen einer „strikten Abgrenzung vom römischen Recht, welches die *Lex Salica* prägte“.¹³² An der Lex Salica als Vorbild des Buchs bestehen dennoch keine Zweifel.¹³³ Mit der Lex Salica gemein hat die Lex Ribuaria, neben umfangreichen inhaltlichen Parallelen wie der auf Kompensationszahlungen basierenden Logik des Bestrafens,¹³⁴ auch ihre schwierige Überlieferungssituation.¹³⁵

Auf diese schwierige Überlieferungssituation der beiden Leges kann zumindest teilweise zurückgeführt werden, dass die weiterhin gängigen Editionen nicht ohne Probleme sind.¹³⁶ Dieser Umstand gilt zweifellos für die meisten Editionen in der Leges-Reihe der MGH, wie bereits Wilfried Hartmann in seiner unter dem Titel ‚Brauchen wir neue Editionen der Leges?‘ veröffentlichten Bestandsaufnahme feststellt.¹³⁷ Da aktuellere Editionen der beiden Rechtsbücher

129 Vgl. ebd., S. 24–28.

130 LÜCK, Lex Ribuaria.

131 Vgl. auch die Vita Karoli Magni (MGH SS rer. Germ. 25, S. 33): ... *nam Franci duas habent leges* ... eine eingeschränkte Gültigkeit der Lex Ribuaria wird nicht erwähnt. Zur Entstehung der Lex Ribuaria: UBL, Köln, S. 109–116, insb. S. 113–114. Anders: MORDEK, Leges und Kapitularien, S. 493. Zur Frage nach den vermeintlichen Salfranken: SPRINGER, Volk der Salier, S. 59–60.

132 UBL, Sinnstiftungen, S. 27.

133 Vgl. LÜCK, Lex Ribuaria.

134 Freilich handelt es sich bei dieser Kompensationslogik keineswegs um ein rein fränkisches Phänomen. Vgl. u. a.: ESDERS, Eliten, S. 261–282.

135 Vgl. u. a.: UBL, Sinnstiftungen, S. 25–27, 106–107 und öfter; in Bezug auf die Lex Salica zudem: HARTMANN, Editionen der Leges, S. 233–236.

136 Die Problematik der Edition(en) beginnt in Bezug auf die Lex Salica bereits mit deren Titel, wie UBL (Sinnstiftungen, S. 69) festhält: „Die Eigenart des Titels ist durch die problematische Ausgabe von Karl August Eckhardt zum Gegenstand der Diskussion geworden. Eckhardt unterschied nämlich die karolingische Lex Salica von der merowingischen Fassung mit dem Titel *Pactus legis Salicae* und stiftete damit mehr Verwirrung als Klarheit.“ Dementsprechend muss an dieser Stelle auf zwei Editionen verwiesen werden: *Pactus legis Salicae* (MGH LL nat. Germ. 4,1) und Lex Salica (MGH LL nat. Germ. 4,2). In dieser Studie werden beide Editionen als Lex Salica bezeichnet. Zu Problemen der beiden Editionen von Eckhardt äußert sich: HARTMANN, Editionen der Leges, S. 233–239. Die gängige Edition der Lex Ribuaria (MGH LL nat. Germ. 3,2) wird von HARTMANN (Editionen der Leges) nicht kritisiert, was zweifellos nicht bedeuten muss, dass die Edition ohne Probleme bleibt.

137 Dazu ausführlich: HARTMANN, Editionen der Leges, S. 233–245. Der immerhin erst gut ein Vierteljahrhundert alte Beitrag Hartmanns wirft ungewollt ein weiteres Problem in Bezug auf die Neuedition solch umfangreicher Texte auf, wenn festgestellt wird: „Für die Schaubilder der

nicht vorliegen, muss die vorliegende Studie auf die genannten Editionen von Eckhardt respektive Beyerle und Buchner zurückgreifen. In einigen, besonders zweifelhaften Fällen wurde auf entsprechende Digitalisate einiger Handschriften zurückgegriffen. Dieser Ansatz wurde allerdings (wie bereits in Bezug auf die Kapitularien erwähnt) bereits wegen des schieren Volumens der handschriftlichen Überlieferung nicht systematisch verfolgt. Sowohl die Lex Salica als auch die Lex Ribuarica stellen für diverse karolingische Kapitularien explizit und implizit relevante Bezugsgrößen dar und sind folglich von großer Bedeutung für diese Arbeit.¹³⁸

1.4.3 Weitere relevante Quellen

Weitere für das 8. und 9. Jahrhundert grundsätzlich relevante normative Quellen sind für die vorliegende Arbeit seltener relevant und wurden folglich nur partiell herangezogen. Diese geringere Bedeutung anderer Rechtstexte ist auf die Anlage der Studie zurückzuführen, deren Ziel es schließlich ist, herrscherliche Positionen beziehungsweise die ‚Politik‘ der Karolinger zu rekonstruieren. Dennoch sollen an dieser Stelle einige Quellengruppen kurz präsentiert werden, die jeweils für einzelne Aspekte oder Kapitel der Studie relevant sind und entsprechend berücksichtigt werden.

Zu nennen sind in diesem Zusammenhang etwa weitere frühmittelalterliche Leges, insbesondere die sogenannten Leges Langobardorum,¹³⁹ teilweise aber auch die Leges Baiwariorum¹⁴⁰ und Frisionum,¹⁴¹ die allesamt teils explizit, teils implizit von den karolingischen Kapitularien rezipiert werden und in diesen Kontexten entsprechend betrachtet werden.

Ähnlich wird in Bezug auf Beschlüsse von Kirchenversammlungen verfahren, die während des Untersuchungszeitraums im Frankenreich entstanden. Eine scharfe Trennung von weltlichem und kirchlichem Recht ist für das 8. und 9. Jahrhundert freilich unmöglich. Dementsprechend wurden solche Versammlungen, die nachweislich mit der Autorität der weltlichen Gesetzgeber versehen wurden – zu nennen wären hier etwa die Versammlungen in Ver,¹⁴² Compiègne¹⁴³ und Verberie¹⁴⁴ unter Pippin – als Kapitularien verstanden und systematisch ausgewertet. Darüber hinaus sind insbesondere solche Konzilsbeschlüsse von Interesse für diese Studie, die aus Versammlungen hervorgingen, die auf

Juristen des 11. Jahrhunderts in den Handschriften des Liber Papiensis z. B. wäre die Darstellung auf einer CD-ROM sicher von größtem Interesse.“ (ebd., S. 245). In Anbetracht des zu erwartenden Aufwands eines solchen Projekts muss befürchtet werden, dass die technische Umsetzung bereits veraltet ist, bevor die Editionsarbeiten überhaupt abgeschlossen sind.

138 Vgl. die bereits genannte Studie von Magali COUMERT (Lois).

139 Leges Langobardorum (MGH LL 4).

140 Lex Baiwariorum (MGH LL nat. Germ. 5,2).

141 Lex Frisionum (MGH LL 3); Lex Frisionum (MGH Fontes iuris 12).

142 Nr. 14 (MGH Capit. 1), S. 32–37.

143 Nr. 15 (MGH Capit. 1), S. 37–39.

144 Nr. 16 (MGH Capit. 1), S. 39–41.

Initiative beziehungsweise unter Mitwirkung eines weltlichen Herrschers stattfanden. Exemplarisch angeführt werden können hier etwa die Versammlungen des Jahres 813 in Arles, Chalon-sur-Saône, Mainz, Reims und Tours.¹⁴⁵

Nicht in größerem Umfang berücksichtigt wurden das (spätantike) römische Recht und seine Rezeption im Karolingerreich,¹⁴⁶ Bischofskapitularen¹⁴⁷ und ‚rechtspraktische‘ Quellen wie Formulae und (königliche) Urkunden.¹⁴⁸ Dieser Umstand ergibt sich schlicht aus der Tatsache, dass sie für die Fragestellung der Studie selten von Interesse sind und nur in wenigen Fällen als Bezugspunkt für die Herrscher(erlasse) dienen.

1.5 Unfreie und Unfreiheit im Karolingerreich – terminologische Vorüberlegungen

Nachdem nun die dieser Studie zugrundeliegende Forschungsfrage und die Quellengrundlage vorgestellt wurden, gilt es, sich dem Forschungsgegenstand zuzuwenden. Da die Unfreienpolitik der frühen Karolinger untersucht werden soll, muss zunächst danach gefragt werden, was unter Berücksichtigung der Perspektive frühmittelalterlicher Herrschererlasse unter ‚Unfreien‘ beziehungsweise ‚Unfreiheit‘ zu verstehen ist.

Zweifellos zählt die Diskussion um den Freiheitsbegriff zu den zentralen Fragen der Menschheitsgeschichte. Außer Frage steht zudem, „daß das moderne Bild von ‚Freiheit‘, insbesondere wie es vom Grundgesetz ausgeformt worden ist, mit dem früherer Zeiten nicht identisch ist“.¹⁴⁹ Der Freiheit, unabhängig von der kontextabhängigen Bedeutung dieses Begriffs, gegenüber steht die nicht minder schwer zu fassende Unfreiheit. In Bezug auf die Terminologie der dieser Arbeit zugrunde liegenden Quellen ist diese Gegenüberstellung prinzipiell in den Begriffen *liber* beziehungsweise *ingenuus* auf der einen¹⁵⁰ und *servus* auf der anderen Seite zu finden. Ziel dieses Kapitels kann es nicht sein, die Frage nach

145 Vgl. MGH Conc. 2,1, S. 245–306. Allgemein zu den Versammlungen und der Rolle Karls des Großen, vgl. u. a.: HARTMANN, Weg zur bischöflichen Dominanz, S. 177–181; SCHMITZ, Reformkonzilien,

S. 1–31; SCHOLZ, Normierung durch Konzile, S. 271–280.

146 Das römische Recht im Karolingerreich darf weiterhin als wenig beachtetes Forschungsfeld verstanden werden. Jüngere Studien zu Aspekten dieses Themenkomplexes sind: KAISER, Epitome Iuliani; TRUMB, Römisches Recht.

147 Zu dieser Quellengattung vgl. insb. die umfangreichen Vorbemerkungen in der Edition von Rudolf POKORNY (MGH Capit. episc. 4, S. 3–66).

148 Jüngere Studien zu den Formulae bzw. einzelnen Formelsammlungen sind: PATT, Formulae imperiales; RIO, Legal practice. Neben der genannten Studie von Sarah Patt wurden karolingische Urkunden zuletzt umfangreich untersucht von: MERSIOWSKY, Urkunde. Ebenfalls zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang die zahlreichen Beiträge von Theo KÖLZER und insb. die umfangreiche Einführung zu diesem Thema in MGH DD LdF 2,1 (S. XVII–LXXVI).

149 ZIEKOW, Freizügigkeit, S. 20.

150 Vgl. KUCHENBUCH, Rezension.

Freiheit und Unfreiheit im Frankenreich des frühen Mittelalters aus einer rechtsphilosophischen Perspektive zu betrachten. Stattdessen sollen einige in der Forschung immer wieder behandelte Fragestellungen diskutiert werden.

Wie noch zu zeigen sein wird, stellt *servus* den mit Abstand am häufigsten verwendeten Begriff für die Unfreien des Karolingerreichs dar.¹⁵¹ Doch wer waren die *servi* des Frankenreichs? Auf einer terminologischen Ebene ist diese Frage knapp und dennoch abschließend beantwortet: Es handelt sich schlicht um eine Übernahme des römischrechtlichen Begriffs für Unfreie beziehungsweise Sklaven. Eine in Bezug auf das frühe Mittelalter (und insbesondere das Karolingerreich) auch in der neuesten Forschung immer wieder diskutierte Frage ist, ob es sich bei den *servi* tatsächlich um Sklaven handelte.¹⁵²

Der Umstand, dass die Beantwortung dieser Frage teils sehr unterschiedlich ausfällt, kann, wie bereits Rachel Stone feststellt, nicht zuletzt auf die Verwendung verschiedener Definitionen des Konzepts der Sklaverei zurückgeführt werden.¹⁵³ Zwar existieren völkerrechtliche Definitionsansätze für Sklaverei seit 1926, die den Menschen als Eigentum als primäres Kriterium von Sklaverei feststellen,¹⁵⁴ jedoch wird dieser rein rechtliche Ansatz von vielen Historikern als „too narrow to be helpful“ verstanden.¹⁵⁵ Der auf das römische Recht spezialisierte Jurist Tony Honoré beschreibt die rechtliche Position eines Sklaven vage und ohne definitorischen Anspruch als einen Zustand, in dem „[ones live could be] disrupted without our consent by the decision of an individual in whose power we find ourselves“.¹⁵⁶ Eine solche Beschreibung ist wohl ‚too broad to be helpful‘. Oft herangezogen wird die Definition des Soziologen Orlando Patterson. Er stellt den „social death“ in den Mittelpunkt seines Versuchs, den Begriff der Sklaverei zu definieren. Ein Sklave ist für ihn eine Person ohne „social

151 Vgl. Kapitel 1.6.

152 Als Ausgangspunkt für diese Debatte mag die Studie von Marc BLOCH zum Ende der antiken Sklaverei (*L'esclavage antique*, S. 31–44 und S. 161–170) betrachtet werden. Selbst für die vergangenen Jahrzehnte ist die Zahl der wissenschaftlichen Positionen zur Frage, ob die *servi* des frühen Mittelalters Sklaven waren oder nicht zu umfangreich, um sie in ihrer Gänze wiederzugeben. Einen guten Überblick mit weiterer Literatur und wichtigen Entwicklungen bietet: RIO, *Slavery in the Carolingian Empire*, S. 450–452. Ergänzt werden dürfen für den deutschen Sprachraum noch: HOFFMANN (*Kirche und Sklaverei*, S. 1–24 und 42) und die bereits auf S. 15 in Anm. 64 angeführten Titel. Keineswegs ist diese Frage auf den deutschsprachigen Raum begrenzt. In der anglo-, franko- und italophonen Forschung wird diese Frage zumeist im Zusammenhang mit der Gegenüberstellung von slaves und serfs, esclaves und serfs bzw. schiavi und schiavo diskutiert. Wie bereits Ludolf KUCHENBUCH (Rezension, Anm. 1) feststellt, existieren die genannten Begriffspaare in der deutschen Sprache nicht. Dem Sklaven werden Knechte, Hörige oder allgemeiner Unfreie gegenübergestellt.

153 STONE, *Morality and Masculinity*, S. 94–95.

154 Deutsche Übersetzung des Sklavereiabkommens (0.311.37) vom 25. September 1926, Artikel 1,1: „Sklaverei ist der Zustand oder die Stellung einer Person, an der die mit dem Eigentumsrechte verbundenen Befugnisse oder einzelne davon ausgeübt werden.“ Zitiert nach: <https://www.lexfind.ch/tolv/158697/de> [zuletzt eingesehen am: 07.03.2023].

155 RIO, *Formulae*, S. 215.

156 HONORÉ, *Nature of Slavery*, S. 14.

existence outside his master“.¹⁵⁷ Er bezieht diese Definition auch auf die Sklaven der römischen Antike¹⁵⁸ – ein Umstand, der jüngst von Martin Schermaier als „inaccurate ... description of Roman conditions“ kritisiert wurde.¹⁵⁹ Schermaiers Kritik lässt sich zweifellos auch auf das frühe Mittelalter übertragen, sodass Pattersons Ansatz für die Untersuchung frühmittelalterlicher Unfreiheit nur bedingt hilfreich ist.

Es gilt also, sich spezifisch geschichtswissenschaftlichen Definitionsversuchen zuzuwenden. Eike Hamann etwa sieht im Sklaven etwa wenig differenziert eine Person, die der „unbeschränkten Gewalt ihres Herrn unterworfen“ ist.¹⁶⁰ Hamann selbst betont allerdings, dass sein Ansatz, ebenso wie alle weiteren Definitionsansätze, gewisse Limitationen in Bezug auf ihre Verwendung bei der Betrachtung mittelalterlicher Gesellschaften mit sich bringen.¹⁶¹ Zur Beurteilung, ob eine Person oder eine Personengruppe in einer mittelalterlichen Gesellschaft als Sklave bezeichnet werden sollte oder nicht, schlägt Alice Rio die Benutzung eines Kriterienkatalogs vor, anhand dessen die Unfreiheit eines Individuums bemessen und daran anknüpfend entschieden werden kann, ob (und in welchem Grad) die festgestellten Einschränkungen zu einem „state of unfreedom“ aufsummiert werden können.¹⁶² Inspiriert ist diese Herangehensweise von einem ähnlichen durch Moses Finley popularisierten Ansatz.¹⁶³ Finleys Katalog umfasst sieben Kriterien, wie etwa familiäre Privilegien (Eheschließung und Erbe), Besitzrechte oder Zugang zum Rechtssystem. Ob eine Person als Sklave bezeichnet werden kann oder nicht, hängt allerdings, so Finley selbst, nicht davon ab, wie viele Kriterien erfüllt werden oder nicht. Er spricht daher von einem Spektrum oder Kontinuum von Freiheit und Unfreiheit, auf dem sich eine jede Person in der griechischen und römischen Antike – denn diese Epoche betrachtet er – bewege.¹⁶⁴ Keiner dieser Definitionsansätze erlaubt also die abschließende Beantwortung der Frage, wie Sklaven (oder Sklaverei) in Bezug auf die frühmittelalterliche Gesellschaft definiert werden können; und, soviel sei an dieser Stelle vorweggenommen, kann auch an dieser Stelle nicht angeboten werden. Dementsprechend wird der Begriff *servus* im Folgenden – wie in der aktuellen Forschung üblich – nicht mit ‚Sklave‘, sondern neutraler mit ‚Unfreier‘ übersetzt.

Auf die terminologische Übernahme des römischen *servus* im Frankenreich wurde bereits hingewiesen. Auch hier finden als Quellenbegriffe hauptsächlich

157 PATTERSON, *Social Death*, S. 38

158 Ebd., S. 40.

159 SCHERMAIER, *Without Rights*, S. 5.

160 HAMANN, *Sklavenstatus*, S. 18.

161 HAMANN (*Sklavenstatus*, S. 18) betrachtet in seiner Studie die Postglossatoren des späten Mittelalters. Die von ihm identifizierten Probleme können allerdings vorbehaltlos auch auf das 8. und 9. Jahrhundert übertragen werden. Seine Einschätzungen zu den Unfreien des frühen Mittelalters (ebd., S. 21–25) müssen allerdings kritisch gesehen werden.

162 RIO, *Formulae*, S. 215.

163 Vgl. FINLEY, *Slavery and Freedom*, S. 247–248.

164 Ebd., S. 248.

die *servi*, seltener die *ancillae* und *mancipia*, Verwendung.¹⁶⁵ Fest steht freilich, dass eine terminologische Übereinstimmung keineswegs auch eine tatsächliche bedeuten muss.¹⁶⁶ Dennoch scheint es sinnvoll, einen Einordnungsversuch der *servi* des Karolingerreichs mit einem kurzen Blick auf die römische Sklaverei zu beginnen.

Zunächst war zumindest theoretisch ein jeder Sklave nach römischem Rechtsverständnis vollständig der Besitzgewalt und somit der Willkür seines Besitzers ausgeliefert. Gesetze zum Schutz der römischen Sklaven lassen sich seit der Kaiserzeit beobachten, sodass zumindest schwerste Missbräuche wie die willkürliche Tötung des eigenen Sklaven untersagt wurden.¹⁶⁷ Die Entstehung des Sklavenverhältnisses kann im römischen Reich verschieden begründet sein. So werden Nachkommen einer unfreien Mutter grundsätzlich ebenfalls Sklaven. Zudem sind nach römischem Rechtsverständnis Mitglieder eines befeindeten Volkes im Kriegsfall (zumeist) völlig rechtlos. Personen wie Sachen, deren sich jemand während eines Krieges bemächtigt, werden im Regelfall zu (persönlichem) Eigentum. Als dritte Möglichkeit in Sklaverei zu geraten, existierte zudem der Verlust der persönlichen Freiheit als Bestrafung.¹⁶⁸ Diese Wege in die Unfreiheit, durch Geburt, durch Kriegsgefangenschaft und (wenngleich nur indirekt über den Selbstverkauf) durch Bestrafung, finden sich in ähnlicher Weise auch im fränkischen Recht wieder.¹⁶⁹

Es ist ein Gemeinplatz, dass der Rechtsstatus der *servi* auch im römischen Reich Personen mit sehr heterogenen Freiheiten umfasste und zur Beschreibung dieser benutzt wurde. Römische Sklaven müssen rechtlich zugleich als Sache (*res*) und *persona* betrachtet werden. Die im Verlauf der römischen Antike gleichbleibend homogene Terminologie darf allerdings keineswegs darüber hinwegtäuschen, dass sich die soziale Position der Sklaven mit der Zeit maßgeblich veränderte.¹⁷⁰ Darüber hinaus unterschieden sich die römischen Sklaven teils ganz erheblich in Bezug auf ihre gesellschaftliche Stellung und ihren Weg in die Unfreiheit. Viele der Sklaven des römischen Reichs arbeiteten ab dem

165 Die im Verlauf dieses Kapitels verwendeten quantitativen Daten bezüglich der Verwendung verschiedener Begrifflichkeiten wurden mittels des Spezialkorpus Kapitularien des Latin Text Archive (LTA) der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften in Berlin erhoben. Die Datenbank liegt aktuell in einer durchaus gut verwendbaren Beta-Version vor. Vgl. dazu: <https://lta.bbaw.de/corpus/capitularies> [zuletzt eingesehen am: 07.03.2023]. Zur „Texterschließung nach dem Print-Zeitalter“ vgl.: JUSSEN / UBL, Sprache der Kapitularien, S. 17–19.

166 Vgl. RIO, Slavery after Rome, S. 11–14.

167 Vgl. KASER et al., Römisches Privatrecht, S. 147.

168 Vgl. u. a.: SCHEIDEL, Slave Supply, insb. S. 293–308. Die Praxis der Versklavung von Kriegsgefangenen wurde auch im 9. und 10. Jahrhundert durch das byzantinische Reich weitergeführt. Vgl. KOLIA-DERMITZAKI, Prisoners of War, S. 583–620.

169 Hinzu tritt der Verlust der Freiheit bei Eheschließung mit einem Unfreien nach Lex Salica c. 25,3 (MGH LL nat. Germ. 4,1, S. 94). Vgl. auch VOSS, Grundsatz, S. 170. An dieser Stelle wird auch auf den Umstand hingewiesen, dass Unfreiheit durch Geburt für das fränkische Recht nur impliziert ist. Zum Selbstverkauf im fränkischen Recht vgl.: LIEBS, Sklaverei aus Not, S. 294. Zu Unfreien als Kriegsbeute vgl.: RIO, Slavery in the Carolingian Empire, S. 433–435. RIO geht von einer untergeordneten Bedeutung dieses Faktors aus.

170 Dazu knapp: KASER et al., Römisches Privatrecht, S. 146.

3. Jahrhundert v. Chr. „als Massenarbeiter in den Großbetrieben, auf den Latifundien, im Großhandwerk, in den Bergwerken sowie als Lastträger und Schiffsruderer“.¹⁷¹ Weitere Sklaven finden sich in den Haushalten der römischen Oberschicht, wo sie als Bedienstete arbeiteten, aber auch in gewerblichen beziehungsweise kaufmännischen Kontexten. Die gesellschaftliche Stellung dieser Personen muss als teils erheblich abgestuft betrachtet werden. In seltenen Fällen konnten Sklaven aufgrund ihrer (geistigen) Fähigkeiten in einflussreiche Positionen aufsteigen. Allerdings müssen diese Situationen wohl als statistische Seltenheit betrachtet werden.

Auch chronologisch und regional muss die Heterogenität der Gruppe der römischen *servi* betont werden. Stefan Esders konstatiert etwa, dass „Begriffe wie *servus* und *servitium* schon in der Spätantike ihre standesrechtliche Trennschärfe eingebüßt [hatten]“.¹⁷² Kyle Harper betont auf der einen Seite: „The successor societies of the post-Roman west, from ca. AD 450–650 inherited sizeable slave populations, and the violence of the age continually created new captives, new slaves“. Er bezieht sich hier ausdrücklich auch auf das merowingische Frankenreich.¹⁷³ Auf der anderen Seite bemerkt er allerdings ebenfalls die quantitativ schwindende Bedeutung der Sklaverei und begründet dies überwiegend mit fallenden Sklavenpreisen.¹⁷⁴ Für Harper steht deshalb fest, dass „*servi* of the eighth- and ninth-century polyptychs are slaves in the same way that Charles was the Roman emperor“.¹⁷⁵

Diese Sichtweise spiegelt letztlich eine durchaus verbreitete Forschungsposition von römischen Sklaven und karolingischen Knechten, Hörigen oder Unfreien wider. Zahlreiche Studien bemühen sich Unterschiede zwischen ‚römischer Sklaverei‘ auf der einen und ‚fränkischer Unfreiheit‘ auf der anderen Seite aufzuzeigen.¹⁷⁶ Diese Versuche, eine Entwicklung von der antiken Sklaverei zur modernen Lohnarbeit – und somit eine Transformation von Abhängigkeitsverhältnissen – aufzuzeigen, verkennen allerdings teilweise und in unterschiedlichem Maße, dass die Unfreien des römischen und des fränkischen Reichs nach dem Schriftrecht eine mehr oder minder homogene Gruppe darstellen mögen, sich aber sowohl im römischen, als auch im fränkischen Reich in Bezug auf ihre soziale und ökonomische Stellung teils drastisch unterschieden. Deshalb greift Harpers Betrachtungsweise meines Erachtens zu kurz. Für das spätere Kerngebiet des karolingischen Frankenreichs sind auch aus der römischen Antike kaum archäologische Nachweise für die massenhafte Existenz von Sklaven als

171 Ebd.

172 ESDERS, *Zensualität*, S. 97.

173 HARPER, *Slavery*, S. 502. Er ergänzt weiter: „The slaves in the post-Roman sources – on papal estates, in the will of Remigius, in the letters of Gregory the Great or the histories of Gregory of Tours – are slaves, and it would be unwise to deny this fact.“ (ebd., S. 503).

174 Vgl. HARPER, *Slavery*, S. 503. Harpers Argumentation scheint hier durchaus fragwürdig. Einen Rückgang der Sklaverei lediglich aus dem sinkenden Gegenwert eines Sklaven in Goldgewicht zu schließen ist m. E. unzulässig.

175 Ebd.

176 Vgl. etwa, S. 15 mit Anm. 64 und öfter.

Landarbeiter bekannt¹⁷⁷ – in der Forschung finden sich vermehrt Behauptungen, dass es eine „Sklavenwirtschaft wie in den mediterranen Ländern ... in Mittel- und Nordgallien und in den germanischen Provinzen nicht [gab]“.¹⁷⁸ Zumindest für die Spätantike gehen Chris Wickham und ihm folgend Allen Jones von einem „general lack of a (plantation) slave system in Late Antiquity, Gaul included“ aus.¹⁷⁹ Während Thierry Groff vollkommen zu Recht darauf hinweist, dass auch solche Extremdeutungen angesichts einer mangelhaften Quellenlage keineswegs sinnvoll sind,¹⁸⁰ scheint es ebenso unzulässig für den hier relevanten Untersuchungsraum, also das nordalpine Frankenreich mit seinem weit vom Mittelmeer entfernten Kerngebiet, für die Spätantike oder wie Harper auch für die Mitte des 6. Jahrhunderts von Sklaven zu sprechen und ohne jegliche Nachweise für eine Veränderung im 8. und 9. Jahrhundert im gleichen Raum eine gänzlich veränderte Situation anzunehmen. Wer die *servi* des Karolingerreichs nicht als Sklaven bezeichnet – und zweifellos gibt es für diese Haltung gewichtige Argumente –, wohl aber die *servi* in Nordgallien und den germanischen Provinzen als Sklaven betrachtet, bleibt den Nachweis einer entsprechenden Entwicklung schuldig. In Bezug auf die Lebensrealität der *servi* im Gebiet des Frankenreichs muss bisweilen konstatiert werden, dass in Bezug auf Freiheiten oder deren Fehlen in Bezug auf Einzelpersonen nur selten belastbare Aussagen getroffen werden können. Folglich ist die Bewertung, ob es sich bei einer als *servus* bezeichneten Person im 9. Jahrhundert um einen Sklaven handelt oder nicht, anhand eines wie auch immer gearteten Kriterienkatalogs kaum möglich. Hinzu kommt, wie auch Finley betont, dass selbst die Frage „where on your continuum do you draw the line between free and slave, free and unfree“ selbst bei einem vollständig ausgefüllten Kriterienkatalog noch nicht beantwortet ist.¹⁸¹

Aus einer rein rechtstheoretischen Perspektive ist die Frage, ob es sich bei den *servi* des Karolingerreichs um Sklaven handelte, obwohl wenig zielführend, leichter zu beantworten: Durch die zumindest theoretische (nahezu) vollständige Abwesenheit persönlicher Rechte¹⁸² waren die *servi* des Karolingerreichs

177 Vgl. GROFF, Landwirtschaft, S. 6: „Wohngebäude, die als Sklavenbehausungen oder *ergastulae* gedient haben könnten, wurden ebenfalls nur vereinzelt in Germanien, in Mittel- und Nordgallien, in Aquitanien, in der *Gallia Narbonensis* (Villa von Chiragan; Dép. Haute-Garonne) sowie im direkt benachbarten Spanien entdeckt. Dabei könnten diese Gebäude aber auch ganz einfach als Unterkünfte für Lohn- oder Saisonarbeiter bzw. als Abstellkammern gedient haben, weshalb bei der Deutung dieser Hinterlassenschaften keine vorschnellen Schlüsse gezogen werden sollten.“

178 Vgl. HEIMBERG, Villa rustica, S. 26–27. Ähnlich auch DREXHAGE et al. (Wirtschaft, S. 87): „... der massenhafte Gebrauch von Sklaven ... nördlich der Provinz Gallia Narbonensis ... [kann] weitgehend ausgeschlossen werden“. Zu Nachweisen für *servi* in den römischen Städten Mainz und Trier vgl.: SCHIPP, Sklaven und Freigelassene, S. 75–114; SCHWINDEN, Menschen, insb. S. 189–191.

179 Vgl. JONES, Social Mobility, S. 172 Anm. 174 unter Bezugnahme auf WICKHAM, Framing, S. 281–282.

180 GROFF, Landwirtschaft, S. 6.

181 FINLEY, Slavery and Freedom, S. 248.

182 Herangezogen werden könnte hier etwa der bereits erwähnte vorgeschlagene Kriterienkatalog von RIO (Formulae, S. 215).

wie die *servi* des römischen Rechts nach allen oben angeführten Definitionen des Begriffs grundsätzlich Sklaven. Allerdings konnten bereits mehrfach Situationen aufgezeigt werden, in denen Einzelnen oder ganzen Gruppen von Unfreien gewisse Rechte eingeräumt wurden – Resultat und Ausdruck der ‚negotiability of legal status‘. Dass diese Rechte allerdings erstritten werden mussten beziehungsweise konnten, zeigt bereits auf, dass sie den *servi* zunächst einmal (zumindest in der Theorie) durch das fränkische Recht verwehrt waren. Ein Versuch, statistisch belastbare Aussagen bezüglich der Frage zu treffen, wie viele *servi* in vollkommener Abwesenheit der verschiedenen Rechte lebten und somit auch de facto Sklaven waren und wie viele Menschen sich einzelne oder mehrere dieser Rechte erstreiten konnten, verbietet sich in Ermangelung statistisch belastbarer Quellen. Insgesamt darf in Bezug auf die Frage, ob es sich bei den *servi* des Karolingerreichs um Sklaven handelte, der Ansicht von Rachel Stone zugestimmt werden, wenn sie feststellt, dass die Unfreien des Karolingerreichs je nach definitorischem Ansatz „as either slaves or serfs or both simultaneously“ betrachtet werden können.¹⁸³ Ohnehin ergibt sich die Frage, inwiefern ein solch allgemeiner Kategorisierungsversuch einer in sich heterogenen Gruppe epistemologisch sinnvoll ist. Zweifellos feststellen lässt sich im diachronen Vergleich für das Gebiet des Frankenreichs nur eine (überwiegend)¹⁸⁴ konsistente Terminologie.

Die Feststellung konsistenter Quellenterminologie zwingt allerdings zu hinterfragen, welche Bedeutung diese Begrifflichkeit(en) zur Zeit der Entstehung der Quelle(n) hatte. Aus der beschriebenen Verhandelbarkeit von Aspekten des eigenen Rechtsstatus ergibt sich schließlich auch die Frage, welche Bedeutung diesem im Karolingerreich beigemessen wurde. Teilweise wird in der jüngeren Forschung die Position vertreten, dass es sich lediglich um ein terminologisches Relikt der römischen Antike handelte, dem in der Lebensrealität des 8. und 9. Jahrhunderts wenig bis keine Bedeutung zukam.¹⁸⁵ Die Verhandelbarkeit einzelner Aspekte des eigenen Status mag in diesem Zusammenhang als Anzeichen einer Aufweichung von Statusgrenzen gedeutet werden. Gleiches gilt für die Ausdifferenzierung verschiedener Statusgruppen zwischen den Freien und Unfreien,¹⁸⁶ die ebenfalls als Aufweichung der Dichotomie Frei und Unfrei

183 STONE, *Morality and Masculinity*, S. 94.

184 Zu den seltener für verschiedene mehr oder minder unfreie Personen oder Gruppen verwendeten Begriffen und ihrer Häufigkeit vgl. die Unterkapitel zu 1.6 und 1.7.

185 Vgl. RIO (*Slavery after Rome*, S. 16), die diesbezüglich feststellt: „Terminology appears, on the surface, to be the level most resistant to change, the most dependent on inheritance, and the least responsive to changes in practice. As we have seen, our source material continues to use the same Latin vocabulary to designate unfree people (*servus*, *mancipium*, *ancilla*) throughout the first millennium and beyond. It is clear that these terms were not straightforward descriptors entailing any particular conditions of life or work: it is almost impossible to tell what exactly the word *servus* was intended to describe when it is found in an early medieval text without further contextual information.“

186 Vgl. LIEBS, *Sklaverei aus Not*, S. 301–311. Einschränkend angemerkt werden muss in diesem Zusammenhang allerdings zum einen, dass es sich hier nicht um eine neue Entwicklung der Karolingerzeit handelt. Entsprechende Formeln, in denen die temporäre bzw. bedingte Über-

verstanden werden können, insbesondere dann, wenn die diversen Vermischungsphänomene zwischen verschiedenen Statusgruppen miteinbezogen werden.¹⁸⁷

Dennoch sind auch in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts noch Situationen greifbar, in denen sich Gruppen durch ihren Rechtsstatus von anderen abzugrenzen suchten.¹⁸⁸ Irrelevant war der Rechtsstatus eines Individuums im Karolingerreich also keineswegs. Weshalb sollte der Fiskus – in diesem Fall repräsentiert durch den Advokaten Fredelus – die vermeintliche Unfreiheit des Angeklagten Maurinus nachweisen wollen?¹⁸⁹ Und weshalb sollten die *censuales* daran interessiert sein, ihre Zugehörigkeit zu den freien in Abgrenzung von den unfreien Bevölkerungsgruppen zu betonen?¹⁹⁰ Und auch der bereits erwähnte Umstand, dass Unfreie sich gewisse Rechte erstreiten konnten und Freie ihre Rechte (vollständig oder teilweise) verkaufen konnten, muss vielmehr als Nachweis einer zumindest begrenzten Bedeutung von Rechtsstatus betrachtet werden, nicht als Nachweis seiner vermeintlichen Bedeutungslosigkeit. Dennoch deutet einiges darauf hin, dass Rechtsstatus im 9. Jahrhundert in bestimmten Situationen nur noch bedingt bedeutsam war. Exemplarisch angeführt werden kann in diesem Zusammenhang etwa der wenig konsequente Umgang mit der Bestrafung von Unfreien.¹⁹¹

Zumindest in der durch die Kapitularien ausgedrückten Perspektive und Wahrnehmung der Herrscher und ihrer Berater kommt dem Rechtsstatus allerdings weiterhin eine große Bedeutung zu.¹⁹² Damit ist freilich keineswegs gesagt, inwiefern diese vermeintlichen „generic statements about unfree status made in formal written law“¹⁹³ aussagekräftig für ihre Durchsetzung waren. Dennoch lassen sich ‚die Unfreien‘ auch in den Kapitularien als (sicherlich heterogene)¹⁹⁴ große¹⁹⁵ sozial und rechtlich umrissene Gruppe aus- und festmachen, der in

gabe seiner selbst an einen Gläubiger behandelt werden, sind auch aus dem 6. Jahrhundert bekannt. Vgl. dazu etwa: Angers Nr. 18 und 38 (MGH Formulae), S. 10 und 17. Zum anderen handelt es sich beim Selbstverkauf freilich um einen Sonderfall, bei dem die Verhandlungsgrundlage eine ungleich andere ist als bei unfrei geborenen Personen.

187 So finden sich etwa sogenannte *mansi ingenuiles* die von *servi* bewirtschaftet werden, da „der Rechtsstand der Bauern nicht zwingend mit dem Stand der Hufe korrespondieren musste“ (GOETZ, Palaiseu, S. 219). Ebenso ist eine Aufweichung der Rechtsstände durch standesungleiche Ehen anzunehmen. Vgl. dazu ebd., S. 217–218.

188 GOETZ, Palaiseu, S. 217. Ein weiteres Beispiel bietet ESDERS (Zensualität, S. 78).

189 Vgl. UBL, Maurinus, S. 106.

190 Vgl. ESDERS, Zensualität, insb. S. 77–80. Einen weiteren Fall aus der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts in dem die Freiheit einer Gruppe von Bauern von entscheidender Bedeutung ist, erwähnt: NELSON, Dispute Settlement, S. 51–52.

191 Vgl. LEYENDECKER, Punishment.

192 Vgl. dazu die große Zahl der Nennungen von *servi* und anderen unfreien Gruppen auf der einen und der *liberi homines* auf der anderen Seite. Vgl. dazu in Bezug auf Freie die Studien von MÜLLER-MERTENS (*Liberi homines*) und SCHMITT (*Liberi homines*).

193 RIO, Slavery after Rome, S. 14.

194 Erneut sei an dieser Stelle betont, dass diese Heterogenität keineswegs eine drastische Veränderung im Vergleich mit den Unfreien bzw. Sklaven des römischen Reichs konstituiert.

195 STONE, Morality and Masculinity, S. 95 mit Anmerkungen.

unterschiedlichem Maße theoretisch und praktisch gewisse Rechte verwehrt wurden. Diese Gruppe steht im Zentrum des Interesses der vorliegenden Studie.

In Bezug auf die Frage, ob diese Gruppe(n) als Sklaven verstanden werden sollten oder nicht, ist abschließend festzustellen, dass ihre Beantwortung zweifellos von der Fragestellung und der verwendeten Definition des Sklavereibegriffs abhängig und dementsprechend nicht abschließend zu beantworten ist. Ohnehin muss die Frage erlaubt sein, inwiefern der Versuch „to describe and classify ancient [or in this case medieval] slavery with modern concepts“ nicht eher „harm than good“ bedeutet, da der Begriff zu „multi-layered and imprecise“ bleibt.¹⁹⁶

Die Kapitularien der Karolingerzeit nutzen für die Beschreibung der Gruppe der vollständig Unfreien oder teilweise in ihrer Freiheit eingeschränkten Bevölkerungsgruppen des Frankenreichs eine Vielzahl an verschiedenen Begriffen. Letztere werden in der älteren Forschung meist als halbfrei oder jüngst eher als minderfrei bezeichnet.¹⁹⁷ Für die (zumindest theoretisch) vollständig unfreien Personengruppen werden die Begriffe *servi*, *ancillae* und *mancipia* verwendet. Neben diesen Bezeichnungen finden sich, wenngleich weit seltener, weitere Termini, die sich ausschließlich auf die im Besitz der Kirche (*ecclesiastici*) beziehungsweise des Fiskus (*fiscalini*) beziehen.¹⁹⁸ Minderfreie werden unter anderem als *liti*, in eindeutig italienischen Kontexten als *aldii* bezeichnet. Darüber hinaus finden sich in selteneren Fällen auch *coloni*, *tributarii*, *cartularii* und weitere Begriffe, die jeweils eine mehr oder minder gut zu fassende Gruppe von zumeist minderfreien Personen beschreiben. Diese Vielzahl an Begrifflichkeiten deutet bereits auf die Komplexität bei der Frage nach der Bedeutung des Rechtsstatus im Karolingerreich hin. Vollständig beantwortet werden kann diese Frage auf Grundlage der uns bekannten Quellen freilich nicht. Es handelt sich allerdings nicht um ein bloßes Überlieferungsproblem, wie die eingangs zitierte Antwort Karls des Großen auf eine entsprechende Anfrage eines seiner *missi* zeigt: Auch die höherrangigen Amtsträger des 8. und 9. Jahrhunderts stellte das Nebeneinander dieser verschiedenen Begrifflichkeiten offensichtlich vor Herausforderungen.¹⁹⁹ Nichtsdestotrotz oder gerade deshalb sollen im nun folgenden Kapitel die verschiedenen Quellenbegriffe kurz vorgestellt werden, wobei jene Bezeichnungen, die sich auf (vollständig) unfreie Personen beziehen, aufgrund des thematischen Schwerpunkts dieser Studie umfassender betrachtet werden.

196 SCHERMAIER, Without Rights, S. 1–4.

197 Vgl. VON OLBEG-HAVERKATE, Minderfreie, Sp. 1518–1522.

198 Vgl. Kapitel 1.6.4.

199 Vgl. die bereits mehrfach zitierte Nr. 58 c. 1 (MGH Capit. 1), S. 145.